Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
Telefon: +43 2732/84622-0
Fax: +43 2732/84622-22
E-Mail: gemeinde@furth.at
Internet: www.furth.at

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 16.12.2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

333/2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug	Bearbeiter	Telefonnummer	Datum
	Jamöck	02732/84622 11	16.12.2024

Betreff
Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2024 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:37 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Bgm. Mag. Gudrun Berger, ÖVP

Mitglieder

Vbgm. Kurt Farasin, ÖVP
GGR Josef Dürauer, ÖVP
GGR Heidemarie Kroker, ÖVP
GGR Michaela Mayer, GRÜNE
GGR Erich Scharf, SPÖ
GR Karl Bruckner, SPÖ
GR Reinhard Geitzenauer, ÖVP
GR Marlies Hanke, ÖVP
GR Elisabeth Köck, ÖVP
GR Angelika Koller, GRÜNE
GR Ing. Martin Menhart, ÖVP
GR Erwin Pasrucker, ÖVP
GR Ing. Engelbert Reither, SPÖ
GR Franz Schatzl, SPÖ
GR Thomas Schmölz, ÖVP
GR Lorenz Strohmayer, BSc, ÖVP

GR Alois Strondl, SPÖ

Abwesend:

Mitglieder

GR Gerhild Schabasser, GRÜNE	entschuldigt
GR Jakob Schabasser, GRÜNE	entschuldigt
GR Walter Scheibenpflug, FPÖ	entschuldigt

Schriftführer: Josef Jamöck

Folgende Dringlichkeitsanträge wurden vor Beginn der Sitzung eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag Dissolutionsvertrag
   Abstimmungsergebnis einstimmig
2. Grundstücksangelegenheiten Dorfzentrum Pfarre
   Abstimmungsergebnis einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag Nr. 1 wird als Verhandlungsgegenstand nach dem Verhandlungspunkt „Anfragen und Berichte" in den nicht öffentlichen Teil eingereiht, DA Nr. 2 wird als Verhandlungsgegenstand nach dem Verhandlungspunkt „Grundstücksangelegenheiten" eingereiht.

Der Verhandlungsgegenstand Nr. 2 der heutigen Sitzung wird abgesetzt, da keine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2024
2. Voranschlag 2025 inkl. mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan
3. Bedarfsanforderungen 2025 Freiwillige Feuerwehren
4. Subventionsansuchen 2025 der Vereine
5. WVA Furth BA14 Sanierung Kirchengasse - Darlehensaufnahme
6. ABA Furth BA 21 - Sanierung Kirchengasse - Darlehensaufnahme
7. Gebührenhaushalte - Grundsatzbeschluss Indexbindung
8. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe per 01.01.2025

9. Errichtung Gedenkstein
10. Ankauf eines mobilen Hochwasserschutzes
11. Projekt Volkschule – Wärmeliefervertrag - Beschluss
12. Volksschule - Ersatzquartier Thennerhaus - Mietvertrag
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten Dorfzentrum Pfarre
15. Kooperationsvertrag - Projekt Dorfzentrum
16. Pachtverträge Pfarre Furth - Leichenhalle & Kindergartenberg
17. Pachtverträge Benediktinerstift Göttweig - Garten Kindergarten & Spielplatz Kleine Au
18. Dienstbarkeitsvertrag EGW - Errichtung eines privaten Staukanals im öffentlichen Gut
19. Dienstbarkeitsvertrag Bioenergie NÖ - Fernwärmeleitungen im öffentlichen Gut
20. Grundstücksangelegenheiten - Löschungserklärung Wiederkaufsrecht GstNr. 102/7 KG Furth
21. Landesgartenschau 2025 -Vertrag LGSF
22. Verkehrsangelegenheiten - Schnupperticket
23. Bericht Bürgermeisterin
24. Anfragen und Berichte

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2024

Sachverhalt: Die Protokolle über die Sitzung wurden an die namhaft gemachten Vertreter übermittelt. Bis zu Beginn der Sitzung wurden keine schriftlichen Anträge auf Änderung der Protokolle eingebracht. Daher gelten diese als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2. Voranschlag 2025 inkl. mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan

Sachverhalt: Der Voranschlag 2025 inkl. mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan wurde zeitgerecht erstellt und mit Beginn der öffentlichen Auflage am 29.11.2024 an alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien übermittelt.
Eine Stellungnahme des Kassenverwalters zur Einschätzung der finanziellen Situation vom 09.12.2024 liegt vor.
Die Finanzierung der gemeindeeigenen Projekte im Dorfzentrum konnte unter Berücksichtigung der möglichen Förderungen durch Bund und Land im Voranschlag 2025 und mittelfristigem Finanzplan dargestellt werden.

Weiters wurde seitens der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gemeinden noch eine Stellungnahme betreffend einer Abänderung des Auflageentwurfes eingebracht. Beim Vorhaben „Teilsanierung Feuerwehrhaus Palt" ergibt sich nach Abrechnung des Projekts ein Überschuss aus den Bedarfszuweisungsmitteln III in Höhe von € 10.410,80. Für diesen Betrag wurde um Zweckänderung der Mittel auf „Gemeindestraßenbau" angesucht. Im Voranschlag 2025 sind die Mittel aber beim Vorhaben „Feuerwehr Palt Teilsanierung Feuerwehrhaus" verblieben, da die Umbuchung erst nach Bewilligung erfolgen darf. Nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden kann die Bewilligung zur Zweckänderung aber nur erfolgen, wenn diese auch im Voranschlag dargestellt ist. Der Voranschlag 2025 wäre daher um folgende Buchungen zu ergänzen:
5/16322-799 Zuführung zum Vorhaben „Straßen- und Ortsbeleuchtung" € 10.400,--
6/612+899 Zuführung vom Vorhaben „Feuerwehr Palt Teilsanierung Feuerwehaus" € 10.400,--

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Voranschlag 2025 inkl. mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan möge unter Berücksichtigung der Stellungnahme betreffend der Veranschlagung der Umwidmung der Bedarfszuweisungsmittel III beschlossen werden.

Antrag einstimmig genehmigt.

3. Bedarfsanforderungen 2025 Freiwillige Feuerwehren

Sachverhalt: Von den örtlichen Feuerwehren wurden die Bedarfsanforderungen für das Jahr 2025 eingebracht:

	RA 2024 inkl. AO Vorhaben	Bedarf 2025	Gesamtbedarf inkl. AO 2024
FF Steinaweg	4.182,72	4.182,72	
AO Reparatur Geräte 2024	850,25		
Summe Steinaweg	**5.032,97**	**4.182,72**	**5.032,97**
FF Palt	10.700,00	10.700,00	
AO Bekleidung 2024	1.945,21		
Summe Palt	**12.645,21**	**10.700,00**	**12.645,21**
FF Furth	11.344,75	11.344,75	
AO Reparatur Geräte 2024	1.450,80		
AO Bekleidung 2024	3.317,65		
Summe Furth	**16.113,19**	**11.344,75**	**16.113,19**
FF Oberfucha	9.397,50	9.397,50	
AO Oberfucha TLF und Bekleidung	1.168,00		

2024			
Summe Oberfucha	**10.565,50**	**9.397,50**	**10.565,50**
Gesamt lfd.	**44.356,88**	**35.624,97**	
Gesamt AO. 2024	**8.731,91**		
Gesamt	**44.356,88**	**35.624,97**	**44.356,88**

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/163000-754000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Es wird der Antrag gestellt, dass die Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2025 inkl. AO Bedarf 2024 in der beantragten Höhe von 44.356,88 genehmigt werden.

Antrag einstimmig genehmigt.

4. Subventionsansuchen 2025 der Vereine

Sachverhalt: Im Voranschlag 2025 wurden die Beträge für die Vereinssubventionen in der gleichen Höhe wie in den Vorjahren vorgesehen.

HH-stelle	Subventionsempfänger	Wunsch	Betrag VA	Ansuchen vorhanden
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	12.000	10.000	x
1/270-757	Katholisches Bildungswerk		100	x
1/2730-757	Pfarrbücherei		400	x
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein		500	
1/351-757	Frau AVA		500	x
1/429-757	Pfarrsenioren		180	
1/429-757	ÖKB Ortsverband Furth		180	x
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband		180	
1/429-757	Seniorenbund		180	
1/429-757	Pensionisten Verband (Verein Kultur- und Volksheim Furth)		180	
1/512-757	Gesunde Gemeinde		800	x
1/749-764	Kulturenschutzverein		1.200	

1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein		1.200	x
	SUMME	**12.000,00**	**15.600,00**	

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei den angeführten Haushaltsposten gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Vereinssubventionen sollen wie budgetiert genehmigt werden, wobei nur jene tatsächlich zur Auszahlung gelangen, für die auch ein entsprechendes Ansuchen gestellt wurde:

HH-stelle	Subventionsempfänger	Wunsch	Betrag VA	Ansuchen vorhanden
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	12.000	10.000	x
1/270-757	Katholisches Bildungswerk		100	x
1/2730-757	Pfarrbücherei		400	x
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein		500	
1/351-757	Frau AVA		500	x
1/429-757	Pfarrsenioren		180	
1/429-757	ÖKB Ortsverband Furth		180	x
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband		180	
1/429-757	Seniorenbund		180	
1/429-757	Pensionisten Verband (Verein Kultur- und Volksheim Furth)		180	
1/512-757	Gesunde Gemeinde		800	x
1/749-764	Kulturenschutzverein		1.200	
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein		1.200	x
	SUMME	**12.000,00**	**15.600,00**	

Antrag einstimmig genehmigt.

5. WVA Furth BA14 Sanierung Kirchengasse - Darlehensaufnahme

Sachverhalt: Der im Voranschlag vorgesehen Kredit bei 6/850400+346000 in Höhe von € 80.000,00 wurde ausgeschrieben. Für das Vorhaben ABA Furth BA 21 wurde auch beim Amt der NÖ Landesregierung eine Förderung beantragt.
Bis zur Angebotsöffnung am 10.12.2024 haben insgesamt 4 Banken Angebote abgegeben:

Lfd. Nr	Bank	Eingelangt am/um
1	HypoNOE	05.12.2024 12:56 Uhr
2	Kremser Bank	09.12.2024 11:40 Uhr
3	Hypo Tirol Bank AG	09.12.2024 16:26 Uhr
4	Raiffeisenbank Krems	10.12.2024 10:00 Uhr

Mit Ausnahme der Raiffeisenbank Krems haben alle Banken sowohl ein Angebot für eine variable Verzinsung und ein Angebot für einen fixen Zinssatz abgegeben:

Lfd. Nr	WVA Furth BA 14		ABA Furth BA 21	
	Zinssatz variabel p.a.	Zinssatz fix p.a.	Zinssatz variabel p.a.	Zinssatz fix p.a.
1	6-Monats EURIBOR + 0,75	ICE SWAP Rate + 0,840%	6-Monats EURIBOR + 0,75	ICE SWAP Rate + 0,840%
2	6-Monats EURIBOR + 0,39	Erste 10 Jahre 2,620% danach variabel mit 6-Monats EURIBOR + 0,39	6-Monats EURIBOR + 0,39	Erste 10 Jahre 2,620% danach variabel mit 6-Monats EURIBOR + 0,39
3	6-Monats EURIBOR + 0,98	3,150%	6-Monats EURIBOR + 0,79	2,970%
4	6-Monats EURIBOR + 0,49	Kein Angebot	6-Monats EURIBOR + 0,49	Kein Angebot

Lfd. Nr	WVA Furth BA 14		ABA Furth BA 21	
	Gesamtbelastung variabel	Gesamtbelastung fix	Gesamtbelastung variabel	Gesamtbelastung fix
1	119.437,01	114.187,24	209.014,83	199.827,75
2	111.142,95	106.406,02*	194.500,18	186.210,53*
3	123.697,20	117.250,79	212.004,51	201.075,09
4	115.749,73	-	202.562,25	

*mit Fixzinssatz auf Gesamtlaufzeit gerechnet, obwohl nur 10 Jahre fix angeboten

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Zuschlag für das Darlehen möge, aufgrund der nach der aktuellen Marktlage geringsten Gesamtbelastung, an die Kremser Bank mit einer Fixverzinsung in den ersten 10 Jahren von 2,620% danach mit einer variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats EURIBOR mit 0,39%-Punkten Aufschlag erteilt werden. Die Bedeckung der Annuitäten aus dem Darlehen wird über kostendeckende Gebühren im Bereich der Wasserversorgung sichergestellt und bewerkstelligt.
Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Antrag mehrheitlich genehmigt. (Enthaltung GGR Mayer)

6. ABA Furth BA 21 - Sanierung Kirchengasse - Darlehensaufnahme

Sachverhalt: Der im Voranschlag vorgesehen Kredit bei 6/850400+346000 in Höhe von € 80.000,00 wurde ausgeschrieben. Für das Vorhaben ABA Furth BA 21 wurde auch beim Amt der NÖ Landesregierung eine Förderung beantragt.
Bis zur Angebotsöffnung am 10.12.2024 haben insgesamt 4 Banken Angebote abgegeben:

Lfd. Nr	Bank	Eingelangt am/um
1	HypoNOE	05.12.2024 12:56 Uhr
2	Kremser Bank	09.12.2024 11:40 Uhr
3	Hypo Tirol Bank AG	09.12.2024 16:26 Uhr
4	Raiffeisenbank Krems	10.12.2024 10:00 Uhr

Mit Ausnahme der Raiffeisenbank Krems haben alle Banken sowohl ein Angebot für eine variable Verzinsung und ein Angebot für einen fixen Zinssatz abgegeben:

Lfd. Nr	WVA Furth BA 14		ABA Furth BA 21	
	Zinssatz variabel p.a.	Zinssatz fix p.a.	Zinssatz variabel p.a.	Zinssatz fix p.a.
1	6-Monats EURIBOR + 0,75	ICE SWAP Rate + 0,840%	6-Monats EURIBOR + 0,75	ICE SWAP Rate + 0,840%
2	6-Monats EURIBOR + 0,39	Erste 10 Jahre 2,620% danach variabel mit 6-Monats EURIBOR + 0,39	6-Monats EURIBOR + 0,39	Erste 10 Jahre 2,620% danach variabel mit 6-Monats EURIBOR + 0,39
3	6-Monats EURIBOR + 0,98	3,150%	6-Monats EURIBOR + 0,79	2,970%
4	6-Monats EURIBOR + 0,49	Kein Angebot	6-Monats EURIBOR + 0,49	Kein Angebot

Lfd.	WVA Furth BA 14	ABA Furth BA 21

Nr	Gesamtbelastung variabel	Gesamtbelastung fix	Gesamtbelastung variabel	Gesamtbelastung fix
1	119.437,01	114.187,24	209.014,83	199.827,75
2	111.142,95	106.406,02*	194.500,18	186.210,53*
3	123.697,20	117.250,79	212.004,51	201.075,09
4	115.749,73	-	202.562,25	

*mit Fixzinssatz auf Gesamtlaufzeit gerechnet, obwohl nur 10 Jahre fix angeboten

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Zuschlag für das Darlehen möge, aufgrund der nach der aktuellen Marktlage geringsten Gesamtbelastung, an die Kremser Bank mit einer Fixverzinsung in den ersten 10 Jahren von 2,620% danach mit einer variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats EURIBOR mit 0,39%-Punkten Aufschlag erteilt werden. Die Bedeckung der Annuitäten aus dem Darlehen wird über kostendeckende Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung sichergestellt und bewerkstelligt.

Antrag mehrheitlich genehmigt. (Enthaltung GGR Mayer)

7. Gebührenhaushalte - Grundsatzbeschluss Indexbindung

Sachverhalt: Die Führung kostendeckender Gebührenhaushalte ist eine Grundvoraussetzung für die Erlangung von Förderungen sowie für die Genehmigung von Darlehensfinanzierungen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.05.2011 unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, dass die Gebührenkalkulation der marktbestimmten Betriebe regelmäßig auf Kostendeckung geprüft werden sollen. Sofern keine Kostendeckung vorliegt, ist dem Gemeinderat ein Antrag auf Anpassung der Gebühren zur Erreichung der Kostendeckung vorzulegen.
Aufgrund der immer schwieriger werdenden Finanzsituation soll dieser Grundsatzbeschluss hinsichtlich kostendeckender Gebühren auf alle Gebühren der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck sollen jährlich alle Gebühren auf Kostendeckung überprüft und zumindest um die Indexänderung angepasst werden. Als Ausgangsbasis für die erste Indexüberprüfung 2025 soll der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 vom Jänner 2024 herangezogen werden. Dementsprechend sind die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Aufwände zumindest um die Indexsteigerung eines Jahres (z.B. Jänner 2024 – Jänner 2025) seit der letzten tatsächlich durchgeführten Indexanpassung im Gebührenhaushalt zu erhöhen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Grundsatzbeschluss zur jährlichen Überprüfung der Gebührenhaushalte der marktbestimmten Betriebe soll auf sämtliche Gebühren der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ausgeweitet werden, wobei zumindest die Indexänderung eines Jahres, mit dem Ausgangsindex VPI2020 vom Jänner 2024, in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen ist. Der Gemeinderat verpflichtet sich, kostendeckende Gebührenhaushalte zu gewährleisten und die Gebühren jährlich zumindest um die Indexänderung anzupassen.

Antrag einstimmig genehmigt.

8. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe per 01.01.2025

Sachverhalt: Mit Rundschreiben IVW3-LG-7370001/003-2024 vom 09.10.2024 der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung wurden die Gemeinden informiert, dass mit 26.09.2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 LGBl. Nr. 49/2024 kundgemacht wurde und mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2025 in Kraft tritt. Dementsprechend muss die Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung der Gebrauchsabgabe abgeändert werden.
Seitens der Gemeindeaufsicht wird die Festlegung der Tarife im jeweiligen gesetzlichen Höchstausmaß empfohlen, da die Gemeinden zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten verpflichtet ist.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:
Nahfolgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe möge beschlossen werden:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe 9-SAGD-000-(08-0020)-120025 vom 12.12.2017 außer Kraft.

Antrag einstimmig genehmigt.

9. Errichtung Gedenkstein

Sachverhalt: Im Bereich Rechte Bachzeile auf Höhe der Bogenbrücke soll 2025 ein Gedenkort mit Gedenkstein zum Gedenken an Josef Czeloth und Gustav A. Kullnig, welche am 15. April 1945 als Mitglieder der Widerstandsgruppe vom NS Regime im Zuchthaus Stein erschossen wurden, errichtet werden. Im Jahr 2025 jährt sich dieses Ereignis zum 80sten Mal.
Die Kosten für den Findling inkl. Transport belaufen sich laut der von GR Reinhard Geitzenauer bei der Firma Asamer Kies- Und Betonwerke GmbH eingeholten Preisauskunft auf € 200, --. Für die Gedenktafel wurde ein Angebot der Anmasser Steinmetzmeiser GmbH in Höhe von € 1.020, -- inkl. Ust und vom Steinmetz Hillebrand in Höhe von € 660, -- inkl. Ust eingeholt.

Finanzierung: Eine Bedeckung ist nicht gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Errichtung des Gedenkortes mit Kosten von € 200,-- für den Ankauf und Transport eines Findlings bei der Firma Asamer Kies- Und Betonwerke GmbH sowie € 660,-- für die Gedenktafel beim Steinmetzbetrieb –Hillebrand aus Oberwölbling möge beschlossen werden. Die Gedenktafel soll folgende Inschrift aufweisen:

Im Gedenken an
Josef Czeloth
und
Gustav A. Kullnig.

Beide wurden am 15. April 1945
als Mitglieder einer
Widerstandsgruppe nach
einem Standgerichtsurteil
vom NS Regime

im Zuchthaus Stein erschossen.

Die Bedeckung dieser zusätzlichen nicht budgetierten Ausgaben in Höhe von € 860, -- wird durch die ebenfalls nicht budgetierten Mehreinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer im Jahr 2024 bewerkstelligt. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgt unter der neu aufzunehmen Haushaltsstelle 1/362-400 als überplanmäßige Ausgabe.

Antrag einstimmig genehmigt.

10. Ankauf eines mobilen Hochwasserschutzes

Sachverhalt: Die Unwetter mit enormen Niederschlägen haben in den letzten Jahren an Intensität massiv zugenommen. Die Hochwasserereignisse aus den Jahren 2021 und 2024 zeigten, dass präventive Personen- und Gebäudeschutzmaßnahmen das oberste Gebot bei diesen Naturerscheinungen sind. Ein Angebot für einen mobilen Hochwasserschutz wurde von der Firma Grampelhuber eingeholt. Die Stauhöhe der Hochwasserelemente beträgt zwischen 50 und 100 cm. 2. Kisten NOAQ Boxwall BW102 mit gesamt 575,6 Laufmeter sind in diesem Angebot enthalten. Für die bei der Präsentation am 05.11.2024 leihweise zur Verfügung gestellten Hochwasserschutzelemente wurde ebenfalls ein Angebot übermittelt.

Angebot Nr. 34246/24-BW102	2 Kisten je 32 Stück (gerade) - Einzel-Boxen, Stauhöhe 100 cm **Sonderkondition NÖ**	28,8 Laufmeter pro Kiste	€ 17.800,00 exkl. MwSt. € 21.360,00 inkl. MwSt.
Angebot Nr. 34246/24-BW52	26 Stück Einzel Boxen, Stauhöhe 50 cm Muster-Elemente zu Sonderkondition	23,4 Laufmeter gesamt	€ 2.990,00 exkl. MwSt. €3,588,00 inkl. MwSt.

Finanzierung: Die Bedeckung ist im Voranschlag 2025 bei 1/180000-020000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Ankauf von 2 Kisten je 32 Stück- Einzel-Boxen mit einer Stauhöhe von 100 cm, um € 21.360 inkl. Ust. möge genehmigt werden.

Antrag einstimmig genehmigt.

11. Projekt Volkschule – Wärmeliefervertrag - Beschluss

Sachverhalt: Der vorliegende, von der kpp consulting gmbh kontrollierte, Wärmeliefervertrag mit der Bioenergie NÖ reg. GenmbH zur Beheizung der Volksschule soll beschlossen werden.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 5/211000-010000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der nachfolgende Wärmeliefervertrag zwischen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Bioenergie NÖ reg. GenmbH möge beschlossen werden:

Bioenergie NÖ *Anlage Furth bei Göttweig*

Gemeinsame Energie

WÄRMELIEFERVERTRAG

welcher zwischen der

Bioenergie NÖ reg. GenmbH
Maria Laach 92
3641 Maria Laach

im Folgenden „NWG" (Nahwärmegesellschaft) genannt, einerseits und

Gemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

im Folgenden „Kunde" genannt, andererseits, bezüglich der Nahwärmeversorgung **der Volksschule, Kirchengasse 51, 3511 Furth bei Göttweig** wie folgt abgeschlossen wird:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so gelten die Vertragsbestandteile in der hier angeführten Reihenfolge.

1. Wärmeliefervertrag
2. Beilage A – Projektbeschreibung
3. Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
4. Anlage 1 – Skizze zur Anschlusssituation
5. Anlage 2 – Datenschutzerklärung
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Kunde hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wobei jeder der Vertragsparteien ein Exemplar erhält.

1.2. Leistungen der NWG in Abstimmung

- *Errichtung und Betrieb einer Biomasse-Nahwärmeanlage in Furth bei Göttweig*
- *Bereitstellung einer Nahwärmeleitung auf kürzest möglichem Weg bis zum Ort der Übergabestation (siehe Anlage 1 Anschlusssituation)*
  Beinhaltet: Errichtung der Künette und der Nahwärmetrasse auf öffentliches Gut, Errichtung der Nahwärmetrasse auf Eigengrund des Kunden, Kernbohrungen zum Einleiten in den Technikraum für Vor- und Rücklauf Primärseitig inkl. Abdichtung.
  Ist nach Mauerdurchtritt keine Möglichkeit gegeben die Übergabestation im selben Raum des Mauerdurchtritts zu errichten, so hat der Kunde für die weitere Mauerdurchbrüche bis zum Technikraum in dem die Übergabestation errichtet wird zu sorgen.
- *Bereitstellung eines Wärmezählers der Firma Kamstrup durch die NWG mit Fernauslesungsmöglichkeit zur Verrechnung des Wärmeabsatzes.*
- *Bereitstellung und primärer Anschluss einer Übergabestation mit 200 kW technischer Leistung*
  - *Die Übergabestation umfasst folgende Regelungskreise:*
    1x Boilerkreis bzw. Pufferkreis
    1x ungeregelter Wärmekreis
    1x geregelter Wärmekreis
    Weitere Wärmekreise sind gegen Aufpreis möglich

Seite 2

- *Verrechnung der Gesamtenergiemenge laut Hauptwärmezähler in der Übergabestation*
- *Wartung, Instandsetzung, Reparaturen und Erneuerung der Anlagenteile bis zur Liefergrenze entsprechend Punkt 1.5. Übergabestation. Als Übergabestation gilt die Einheit bestehend aus Wärmetauscher, Volumenstromventil, Temperaturmesseinrichtungen, Druckmessung, Regelungseinheit sowie Absperreinrichtungen vor Kundenseite.*
- *örtlicher Störungsdienst mit automatischem Störmeldesystem*
- *Wärmeversorgungsgarantie aus Biomasse entsprechend Punkt 2.1. ausgenommen bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Stromausfall, Störungen welche länger anhalten als in Punkt 1.8. sowie bei unvorhergesehenen Wetterextremereignissen (Kälte)*
- *Maximale Wärmevorlauftemperatur VL primärseitig bei -12°C 80°C, Maximaltemperatur RL sekundär 45°C (Begrenzung der RL Temperatur primärseitig 50°C)*
- *Versorgungssicherheit bei örtlichem Kesselausfall durch Einsatz mobiler Heizcontainer als Backup System*

1.3. Leistungen des Kunden

- *Bereitstellung des Technikraumes für die Übergabestation*
- *Herstellung des Zugangsrechtes in den Technikraum*
- *Unentgeltliche Bereitstellung von Wasser-, Strom- und Abfluss an der Übergabestation*
- *Einregulierung und Verplombung der sekundären Wärmeverteilung mittels Strangregulierungsventil*
- *Sicherstellung einer maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig von 45 C (Rücklauftemperaturbegrenzer bei Übergabestation wird auf max. 50 °C begrenzt)*

1.4. Die NWG verpflichtet sich, ab Herbst/Winter 2025 für das Gebäude in 3511 Furth bei Göttweig, Kirchengasse 51, aus ihrer Biomasse-Nahwärmeanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 181 kW zu liefern (voraussichtlicher Wärmebedarf

pro Jahr: 217,2 MWh). Diese maximale Anschlussleistung betreffen die gesamten Gebäude mit einer beheizten Fläche (Nutzfläche) in Summe von ..... m² laut Angabe Kunde. Die maximale Wärmebedarfsleistung des Kundenobjektes wurde entsprechend aus den Erhebungsdaten einvernehmlich vereinbart.

1.5. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat die NWG eine Heizzentrale, Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden bereitgestellt. Die Biomasse-Nahwärmeanlage bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze lt. Anlage 1 (erste Dichtung nach Absperrorgane für Vor- und Rücklauf sekundärseitig der Übergabestation sind im Eigentum des Kunden. Sollte keine Verschraubung inkl. Dichtung vorhanden sein so gilt als Liefergrenze 10 mm vor Verpressung, Lötstelle bzw. Schweißnaht nach Absperrorgane Vor- und Rücklauf Sekundärseite. Der Verpressungsteil, die Lötstelle bzw. Schweißnaht ist im Eigentum des Kunden) bleiben im Eigentum der NWG und in der Betriebsführung der NWG.

Der Kunde räumt der NWG unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes (Leitungsnetz, Datenkabel, Zubehör usw.) in seinem Grundstück und Gebäude einzubauen und dauerhaft zu betreiben. Sollte der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes sein so ist der Kunde verpflichtet vom Eigentümer des Grundstückes die Erlaubnis für die unentgeltliche Nutzung des Grundstückes für die Errichtung des Nahwärmenetzes einzuholen. Wird die Erteilung nicht gegeben und wurde die NWG durch den Kunden hinsichtlich dieser Tatsache getäuscht so haftet der Kunde gegenüber der NWG für alle daraus entstehenden Nachteile der NWG.

Weiters verpflichtet sich der Kunde bei der Errichtung von Bauwerken oder Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern von den Einbauten der NWG in einem Bereich von beiderseits je einem Meter Seitenabstand

einzuhalten.

1.6. Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.

1.7. Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

- Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die NWG verpflichtet, für Ersatzheizung welche durch den Kunden betrieben wird bis zu einem Betrag von max. € 500,-- inkl MWSt. aufzukommen.

2. UMFANG DER VERSORGUNG

2.1. Die Wärmelieferung für Raumheizung beginnt im September, wenn nach den Feststellungen der nächstgelegenen Wettermeldestelle des öffentlichen Wetterdienstes an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen die Außentemperatur um 21.00 Uhr 15° C unterschreitet. Sie endet im Mai, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die Außentemperatur um 21.00 Uhr 15° C überschreitet.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes, die Beheizung über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen.
Ausgenommen ist die geringfügige Nutzung von Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc. Unter geringfügig werden maximal

10% des geschätzten Jahresbedarfs für Wärme und Warmwasser entsprechend Punkt 1.4. vereinbart.

Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3. KUNDENANLAGE

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.4. berechtigen.

3.3. Der Kunde gewährt Mitarbeitern der NWG oder von diesem beauftragten Dritten nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude bzw. Mietgegenstand. In Notfällen oder bei Gefahr in

Verzug ist der Zugang auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4. EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Übergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur, Durchfluss usw.).

4.2. Die Nahwärmeleitung und Übergabestation, welche laut Punkt 1.5. – Liefergrenzendefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Biomasseheizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 141.720,-- inkl. der MWSt. (€ 118.100,00 exkl. der MWSt.) zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungs- bzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar. Die Leistungen der NWG umfassen die Errichtung der Biomasse-Nahwärmeanlage des Nahwärmenetzes sowie der Übergabestation bis Leistungsgrenze lt. Punkt 1.5. Darüberhinausgehende Leistungen der NWG für den Baukostenzuschuss sind aus dem Punkt 1.3., Leistungen der NWG, ersichtlich

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Baubeginn

Nahwärmeanlage 2025

50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

5. VERTRAGSDAUER

5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit Herbst/Winter 2025 festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar. Während der Vertragsdauer wird vereinbart, dass die maximale Anschlussleistung entsprechend Punkt 1.4. über den gesamten Vertragszeitraum gilt.

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat die NWG objektspezifische erhebliche Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Biomasse-Nahwärmeanlage, das Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt.

5.2. Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.

5.3. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

5.4. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmelieferungen leistet.

Die NWG kann den Wärmelieferungsvertrag unverzüglich auflösen, wenn

- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

  Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.

- vorgeschriebene Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bzw. nur teilweise bezahlt werden. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.

- Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnommen, ableitet oder verwendet wird.

- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage der NWG eintritt.

Sollte die Lieferung von Wärme während der vereinbarten Heizperiode ununterbrochen länger als 2 Wochen unterbrochen sein, hat der Kunde das Recht, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen ausgenommen Höhere Gewalt und Ursachen welche nicht durch die NWG zu vertreten sind (z.B.: Stromausfall bzw. defekte Kundenanlage).

Sollten durch Änderungen am Versorgungsobjekt Änderungen an der Übergabestation welche im Eigentum der NWG ist notwendig werden (z.B.:

größerer Plattenwärmetauscher, größeres Volumenregulierungsventil, Erweiterung der Steuerungseinheit sowie Sensorik) sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

5.5. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

5.6. Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur Übergabestation und Übergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.

Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.7. Die NWG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die NWG ist insbesondere berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag [z.B. Ablesung der Messeinrichtungen] zu beauftragen.

5.8. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.

6. WÄRMEMESSUNG

6.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) gemessen. Die Lage des Wärmezählers ist auf der primären Wärmeversorgungsseite und im

Eigentum der NWG.

6.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.

Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.

6.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.

6.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.

6.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte über die Grundstücksgrenze des Kunden ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohnberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung. In beiden Fällen stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

7. WÄRMEPREIS

Bei dem Wärmepreis (WP) handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben, Mehrwertsteuer und sonstige

Seite 11

fiskalische Belastungen entsprechend Punkt 7.3.), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zutragen.

Das Entgelt „Wärmepreis" für die Wärmelieferung setzt sich ausfolgenden, indexierten, Produkten zusammen:

1. *AP - Arbeitspreis x abgelesene Wärmemenge in €*

Arbeitspreis Wärme bzw. Warmwasser umfasst die gelieferte Wärme entsprechend Wärmezähler in kWh oder MWh bzw. die gelieferte Menge an Warmwasser in m³.

Im Arbeitspreis Wärme sind folgende Leistungen enthalten:

Der Arbeitspreis Wärme umfasst die variablen Kosten der NWG wie Hackguteinkauf, Logistikkosten, Analysen, Entsorgung, Stromkosten sowie anteilig Kapitalkosten für Errichtung und Betrieb der Anlage.

Im Warmwasserpreis sind folgende Leistungen enthalten:

Der Warmwasserpreis umfasst die variablen Kosten des NWG wie Hackguteinkauf, Logistikkosten, Analysen, Entsorgung, Stromkosten sowie anteilig Kapitalkosten für Errichtung und Betrieb der Anlage sowie anteilige interne Wärmeverluste im Objekt des Kunden.

2. *GP - Grundpreis x Grundpreisbasis in €*

Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb der biogenen Nahwärmeanlage und wird entweder pro kW Anschlussleistung oder m² Nutzfläche verrechnet.

Im Grundpreis sind folgende Leistungen enthalten:

Der Grundpreis ist ein Fixpreis zur Bereitstellung der Wärme und ist unabhängig von der Nutzung der Wärme durch den Kunden zu bezahlen. Der Grundpreis enthält vor allem die Fixkosten des Betriebs der Wärmeversorgungsanlage. Dies umfasst die laufenden Betriebskosten wie

z.B.: Heizwart, Instandsetzungsarbeiten, Ersatzinvestitionen, Rauchfangkehrer, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Buchhaltung, Administration sowie Kapitalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Biomassenahwärmeversorgung inkl. Ausfallreserven.

3. MP - Messpreis in €

Messentgelt für Wärme bzw. Warmwasser:

Das Messentgelt bzw. Messpreis ist ein fixes Entgelt und wird verrechnet unabhängig von der Nutzung der Wärme bzw. des Warmwassers. Es deckt die Kosten für die, entsprechend Eich- und Messgesetz, vorgesehene Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung ab.

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

7.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.

7.2. Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen entsprechend Punkt 7.3.) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gelten die Formeln: $AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$

Seite 13

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

AP = Arbeitspreis Wärme oder Warmwasser
AP_0 = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Arbeitspreis für Wärme oder Warmwasser

GP = Grundpreis
GP_0 = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 7.3. eingetragene Grundpreis

MP = Messpreis
MP_0 = der im Wärmeliefervertrag, Punkt 7.3. eingetragene Messpreis für den jeweiligen Zähler (Wärme, Warmwasser, Kaltwasser)

BWI = der jeweils geltende *Jahresdurchschnittswert* des Vorjahres *des NÖ – Biowärmeindex lt. Landwirtschaftskammer NÖ*
BWI_0= der am Basistag geltende Wert des NÖ – Biowärmeindex entsprechend A;
A = Jahresdurchschnitt 2023

Am Basistag **30. Juni 2024** gilt folgender Jahresdurchschnitts-Werte für das Jahr **2023**: BWI_0: 2,019

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **30. Juni** eines jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode mit beginnend 1. Juli desselben Jahres neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **30. Juni 2025** für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 ab 01.07.2025

Am 30. Juni wird jener Wert für die Indexberechnung herangezogen welcher durch die Ausgabestelle unveränderbar bekannt gegeben wurde.

Sollte die erste Änderung des Arbeits-, Grund- sowie Messpreises innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags liegen so wird vereinbart, dass Entsprechend des Konsumentenschutzgesetzes Paragraph 6 Abs. 2 Z4 als vereinbart gilt, dass die erste Änderung des Arbeits-, Grund- und Messpreis nach mindestens 63 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgt. Danach erfolgt die Wertanpassung entsprechend des in Punkt 7.2. angegebenen Stichtag.

Wird die Ermittlung eines Indexfaktors seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeliefervertrags eingestellt, so wird der Nachfolgeindex, welcher durch die Ausgabestelle herausgegeben wird, für die weitere Indexberechnung herangezogen. Wird kein Nachfolgeindex seitens Ausgabestelle herausgegeben gilt vereinbart, dass ein Index bzw. ein Teilbereich eines Indexes, wie COICOP eines VPIs, gewählt wird welcher dem Indexfaktor der Ausgelaufen ist weitgehend entspricht und die Entwicklung des neuen Indexes in der Vergangenheit annähernd dem Index der Ausgelaufen ist entspricht. Eine Schwankungsbreite +/- in der Vergangenheit von 5% zwischen alten und neuen Indexwert gilt als vereinbart.

7.3. Der Arbeits-, Grund-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 7.2.:

€ 90,00 /MWh inkl. MWSt. (€ 75,00 /MWh exkl. MWSt) gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 50,40 /kW/Jahr Anschlussleistung inkl. MWSt. (€ 42,00 /kW/Jahr exkl. MWSt) angeführte Anschlussleistung gemäß Punkt 1.4. – Grundpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 180,00 /Jahr inkl. MWSt. (€ 150,00 /Jahr exkl. MWSt) je Wärmezähler Messpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

Sonstige fiskalische bzw. öffentliche Belastungen stellen Steuern, Gebühren sowie sonstige Beiträge dar, welche an die öffentliche Hand zu entrichten sind, um den Betrieb der Biomasse-Nahwärmeanlage durchführen zu können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht durch den Gesetzgeber bzw. seine Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wurden. Dies können z.B.: Ökosteuer, CO_2 Steuer bzw. Abgaben wie neue Betriebsanlagenabgaben, Netzleitungsabgaben usw. umfassen. Diese Zusatzkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.4. Falls die NWG in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, lässt dies das Recht der NWG auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Jahr vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.

8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

8.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezugs werden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von 7.200,00 inkl. MWSt (€ 6.000,00 exkl. MWSt.) vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Nach der ersten vollen Abrechnungsperiode gilt als Basis für die Akkontoberechnung die Summe der Schlussrechnung. 1/4 der Summe der Schlussrechnung werden pro Akontozahlung in Rechnung gestellt.

8.2. Zum 30.06 jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 7.3. vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.

8.3. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

8.4. Wird die Rechnung per Lastschrift seitens Kunde bezahlt gilt als vereinbart, dass der Kunde auf Zahlscheinverrechnung umgestellt wird sobald durch die Bank aufgrund Unterdeckung des Kundenkontos der Betrag auf das Kundenkonto zurücküberwiesen wird. Spesen welche durch die Rückweisung bei der NWG anfallen werden dem Kunden verrechnet.

8.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungs-grundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagszahlen (Heizgradtagszahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort bzw. nächste gelegenen von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik erhobenen Standort des Objektes.

9. UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

a) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Rückstände allfälliger Zahlungen aus dem Wärmelieferungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt und keine Ratenvereinbarung zustande kommt. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.

b) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Wärme bzw. das Wärmeträgermedium aus dem

Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet.

c) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt.

d) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Regelungs, Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen.

e) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Mängel bei dem Kunden gehörenden heizungstechnische Einrichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht behebt.

f) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit Ausweis versehenen Beauftragten der NWG den Zutritt zur Kundenanlage nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung verweigert.

g) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend die Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält.

9.1. Das Vertragsverhältnis bleibt in all diesen Fällen auch während der Dauer der Abschaltung aufrecht und der Kunde ist zur Zahlung der Fixkostenanteile der Wärmeversorgung verpflichtet.

9.2. Eine gemäß Punkt 9 a bis g unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wiederaufgenommen.

10.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

10.1. Der Kunde hat die NWG über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit der NWG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde dem NWG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er teilt der NWG den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich im Voraus mit. Der Kunde haftet für die Pflichten aufgrund der Mindestvertragslaufzeit dieses Vertragsverhältnisses, soweit ihn die NWG nicht ausdrücklich aus seiner Haftung entlässt.

10.3. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der NWG gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus einer Unterbrechung der Wärmeversorgung von weniger als unter Punkt 1.7. vereinbarten Unterbrechungsspanne entstehen.

10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Krems.

10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.

Seite 10

10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.

10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

10.8. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der NWG bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.

10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der Zulässigkeit von Grabungsarbeiten auf öffentlichen Gut die notwendig sind um die Wärmeversorgungsleitung zum Kunden zu verlegen.

10.10. Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die NWG selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

10.11. **Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft und im Fernabsatz**

Gemäß § 3 KSchG kann ein Verbraucher von der Vertragserklärung zurücktreten, wenn diese weder in den dauernd benützten Geschäftsräumen der NWG noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden.

Dieses Recht umfasst, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der NWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Dieses entfällt aber, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist

abgesendet wird.

10.12. **Rücktrittsrecht im Fernabsatz**

Ein Verbraucher hat das Recht, im Sinne des § 1 KSchG von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde der NWG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wünscht der Kunde, dass die NWG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss die NWG den Kunden dazu auffordern, ihm das Verlangen zur vorzeitigen Vertragserfüllung zu erklären *(§ 10 FAGG)*.

10.13. Einwendungen gegen Rechnungen der NWG sind schriftlich binnen [4 Wochen] ab Rechnungseingang an die NWG zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen der NWG gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der NWG als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; die NWG wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.

Seite 21

10.14. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des Kunden sowie der NWG.

10.15. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen der NWG.

10.16. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

Seite 22

ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

NWG:

Bioenergie NÖ reg. GenmbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach

Kunde:

Gemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Rechnungsadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

Straße, PLZ, Ort .....

Adresse der zu versorgenden Objekte: Volksschule, Kirchengasse 51

PLZ/Ort:	**3511 Furth bei Göttweig**
Max. Anschlussleistung:	181 kW
Wärmebedarf	217,2 MWh
Baukostenzuschuss	€ 141.720,00 inkl. MWSt
Arbeitspreis:	€ 90,00 /MWh inkl. MWSt
Grundpreis:	€ 50,40 pro kW Anschlussleistung inkl. MWSt.
Messpreis:	€ 180,00 /Einheit/Jahr inkl. MWSt.
Basistag Indexierung:	30. Juni 2024
Eigentum Übergabestation:	NWG

Für den Kunden:	Für die NWG:
.....	.....
.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum

BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Biomasse-Nahwärmeanlage Furth bei Göttweig (Ort bzw. Projektname einfügen)

Die Bioenergie NÖ reg. GenmbH (NWG lt. Vertrag) realisiert und betreibt in Furth bei Göttweig (Ort einfügen) eine Biomasse-Nahwärmeanlage zum Zwecke der Bereitstellung von Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) im Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes.

Die Größenordnung ist mit 7 Kunden mit einer Gesamtheizungsleistung von 550 kW vorgesehen.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen rund 900.000 €.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit einer Kompaktbiomassekesselanlage mit einer Nennleistung von 500 kW mit entsprechenden Brennstoffaustragungseinrichtung ausgestattet. Zur Spitzenlastabdeckung wird ein Pufferspeicher betrieben.

Die Wärme gelangt über ein Wärmenetz mit einer Netzlänge von 535 m zu den Kunden. Dieses Wärmenetz ist direkt erdverlegt mit vorisolierten Rohren hergestellt. Die Wärmeübertragung erfolgt beim Kunden indirekt über entsprechende Übergabestationen, die im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aufgestellt sind.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt IX des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Biomasse-Nahwärmeanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend

den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung – führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Datum, Ort Unterschrift Kunde

Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Übergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

NWG - Anlage

min. Vorlauftemperatur primärseitig: 65 °C lt. Kundenzähler ab Außenmitteltemperaturtemperatur von 18 °C

max. Vorlauftemperatur primärseitig: 80 °C Kesselhaus lt. Netzzähler ab -12 °C Außentemperatur

Die NWG bleibt es überlassen die Vorlauftemperatur auch über -10 °C (über bedeutet in diesem Zusammenhang Temperaturen die sich näher oder über der 0°C Außentemperaturmarke bewegen) Außentemperatur bei 75 °C bzw. darüber zu betreiben. Kurzzeitiges Unterschreiten der maximalen Vorlauftemperatur im Tageszyklus gilt nicht als unterschreiten der vereinbarten max. Vorlauftemperatur sofern die max. zusammenhängend 2 Stunden nicht überschreitet.

Störungen an der Anlage sind davon ausgeschlossen. Siehe dazu Punkt 1.8.

Der Massenstrom wird bei höherer primärseitiger Vorlauftemperatur entsprechend der zu liefernden Leistung und der maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur entsprechend der Formel primärseitig angepasst.

Seite 26

V=Q / Cp * Rho(p) * delta t

Q = Wärmestrom (W)
Cp = spezifische Wärmekapazität (J/(kg*K))
Delta t = Temperaturdifferenz (°C)
V = Volumenstrom (m3/s)
Rho(p)= Dichte (kg/m3)

Kundenanlage:

max. Rücklauftemperatur sekundär: 45 °C gemessen bei Temperaturfühler Übergabestation

unter maximaler Rücklauftemperatur versteht man jene Temperatur die maximal bei der vorgesehenen Temperaturmesseinrichtung (siehe Schema Übergabestation Anlage A) gemessen wird. Diese darf die maximale Rücklauftemperatur sekundär nicht überschreiten, damit es zu keiner Leistungsreduktion bei der Übergabestation (kurz ÜG) kommt.

Beispiele für Rücklauftemperaturen:

Rücklauftemperatur bei Temperaturmesseinrichtung Sekundärseite Rücklauf bei Übergabestation:

30°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

35°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45°C = ist maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt

45,1°C= liegt über geforderter maximaler Rücklauftemperatur vor ÜG ist verboten, maximale Leistungsbereitstellung kann nicht mehr garantiert werden

Seite 39

min. Spreizung bei maximaler Vorlauftemperatur primärseitig: 30°C

Unter Spreizung wird jene Temperaturdifferenz verstanden welche beim geeichten Wärmezähler der NWG zwischen Vor- und Rücklauf gemessen wird. Die maximale Spreizung ist bei maximaler Vorlauftemperatur unter Einbeziehung der maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig einzuhalten. Sinkt die maximale Vorlauftemperatur primärseitig aufgrund Außentemperatur über -10 °C kann diese Spreizung entsprechend der Absenkung der Vorlauftemperatur unterschritten werden.

Beispiel unterschreiten minimaler Spreizung:

Primärseitige Vorlauftemperatur 65°C lt. Wärmezähler (kurt WZ genannt)

Rücklauftemperatur Wärmezähler 47 °C (Grädigkeit Übergabestation 2°C)

Vorlauftemperatur WZ – Rücklauftemperatur WZ = Spreizung

65°C – 47°C = 18°C Spreizung ist in Ordnung da Vorlauftemperatur primär Aufgrund Außentemperatur gesenkt wurde

80°C – 50°C = 30°C Spreizung ist in Ordnung

80°C – 52 °C = 28°C Spreizung nicht in Ordnung da 30°C nicht eingehalten werden

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195 ist vom Kunden einzuhalten

Wird die Wasserqualität durch den Kunden nicht eingehalten so haftet er für die dadurch entstehenden Schäden an der Übergabestation und muss für Wartung bzw. Instandsetzungskosten aufkommen. Schäden an der Übergabestation durch nichteinhalten der Wasserqualität können unter anderem sein:

- Verstopfung und dadurch Durchflussverringerung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Verminderung des Durchflusses bis Verstopfung des Plattenwärmetauschers auf der Sekundärseite der Übergabestation.

Seite 38

- Korrosion auf der Sekundärseite bis zum Durchrosten vom Plattenwärmetauscher oder Rohrverbindungen auf der Sekundärseite der Übergabestation.
- Absperreinrichtungen welche durch Ablagerungen nicht mehr zu 100% schließen bzw. vollkommen ihre Funktion verlieren.
- Wirkungsverlust von Dichtungen auf der Sekundärseite der Übergabestation und damit einhergehender möglicher Wasserverlust.

Treten Schäden durch Wasserverlust auf der Sekundärseite der Übergabestation beim Kunden auf welche durch die Nichteinhaltung der Wasserqualität verursacht wurde übernimmt die NWG keine Haftung für die auftretenden Schäden beim Kunden.

Nutzung eines Pufferspeichers nach der Übergabestation und vor der Sekundärverteilung:

Der Kunde garantiert, dass der Anschluss des Pufferspeichers zwischen Übergabestation und sekundärseitiger Wärmeverteilanlage so gestaltet wird, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Vorschläge zur Einbindung des Pufferspeichers. Jede andere technische Lösung wird seitens NWG akzeptiert sofern die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Die untenstehenden Maßnahmen für die Einbindung des Pufferspeichers sind reine Vorschläge und garantieren nicht, dass die maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation wirklich eingehalten werden kann. Sollten die Vorschläge seitens Kunde umgesetzt werden und die geforderte maximale Rücklauftemperatur vor Übergabestation nicht erreicht werden so ist der Kunde verpflichte jene technischen Maßnahmen zu ergreifen welche notwendig sind um die maximale

Rücklauftemperatur vor Übergabestation zu erreichen.

Vorschläge:

Zwischen Übergabestation und Pufferspeicher kann durch den Kunden ein druckunabhängiges Volumenstromregelventil für die Massenstromregulierung eingebaut werden. Dieses ist entsprechend der benötigten Massenströme zu justieren. Die Berechnung der Massenströme sowie die Justierung hat durch den Installateur des Kunden zu erfolgen.

Die Pufferladepumpe ist so zu dimensionieren, dass es zu keiner turbulenten Durchmischung im Pufferspeicher kommt. Die Lage der Pufferladepumpe muss im Rücklauf des Pufferspeichers montiert werden.

Sollte die technischen Maßnahmen auf der Sekundärseite nicht ausreichen um die maximale Rücklauftemperatur sekundärseitig bei der unter Anlage 1 gekennzeichneten Temperaturmessstelle zu erreichen so stimmt der Kunde zu, dass die NWG auf Kosten des Kunden technische Maßnahmen setzten kann welche geeignet sind die geforderte maximale Rücklauftemperatur zu erreichen.

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):

Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

Seite 30

Anlage 1

Skizze zur Anschlusssituation:

Musterskizze:

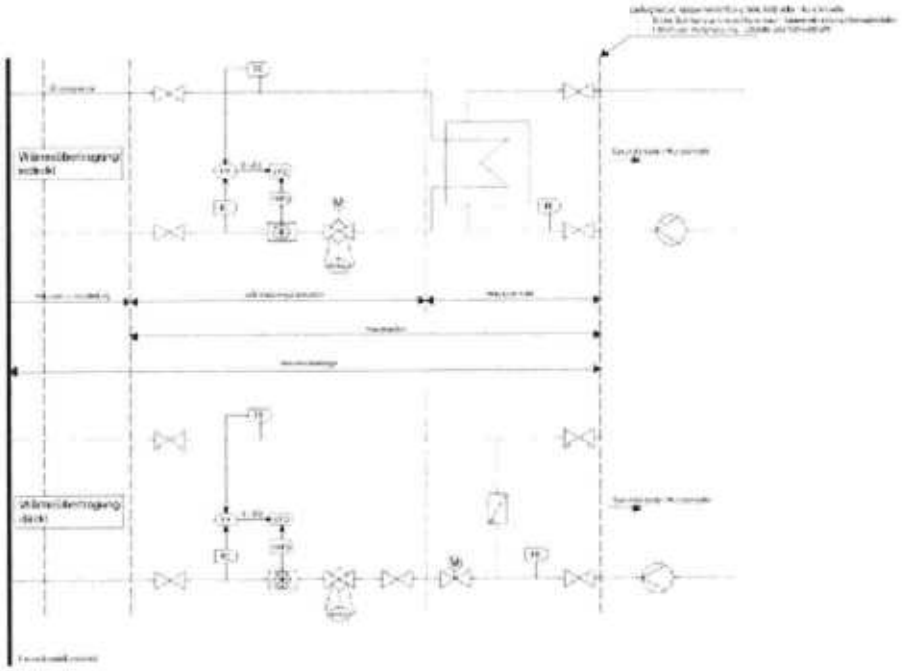

Anlage 2

Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name/Firma,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden (Geschäftskunden)
- Adresse des Versorgungsobjekts (Privat und Gewerbekunden)
- Adresse für Rechnungslegung (Privat- und Gewerbekunden)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Wärmeverbrauch
- Warmwasserverbrauch
- Zählernummern
- Bankverbindungen
- Vertragsdaten
- UID-Nummer (Firmenkunden),
- Kundenserviceanfragen,
- Geburtsdatum

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung** zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge,

Seite 32

dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. **Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:** office@bioenergie-noe.at.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur **Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir **speichern** Ihre Daten, welche für die Wärmeverrechnung notwendig sind 8 Jahre, sowie Rechnungen und Daten bezüglich Einbindung des Objektes 30 Jahre welche für die Abklärung versteckter Baumängel erforderlich sind.

*Für diese Datenverarbeitung ziehen wir **Auftragsverarbeiter** heran.*

Die oben genannten Daten werden zum Zweck der Rechnungserstellung sowie Kundenmanagement an die AGRAR PLUS GmbH weitergegeben bzw. den Mitarbeiter, als Auftragsverarbeiter Einblick in oben genannte Daten gegeben.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

office@bioenergie-noe.at
Tel.: +43 2742 352234-0
Fax.: +43 2742 352234-4

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

DI Mag. Manfred Kirtz
office@bioenergie-noe.at
Tel.: +43 2742 352234-0

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie

Seite 33

sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Weitere Informationen zum Datenschutz der NWG finden Sie auf der Website www.bioenergie-noe.at.

Datum Unterschrift

Antrag einstimmig genehmigt.

12. Volksschule - Ersatzquartier Thennerhaus - Mietvertrag

Sachverhalt: Die Direktion sowie zwei Volksschulklassen und ein Teil der Nachmittagsbetreuung sind im Thennerhaus (Herrengasse 410) untergebracht. Da dieses

Objekt zum Teil dem Josef Weinrichter'schen Stiftungsfonds gehört, liegt für die Schulnutzung keine Eigennutzung der Gemeinde vor. Dementsprechend muss zwischen der Gemeinde und der Miteigentümergemeinschaft ein Mietvertrag für die Dauer der Beanspruchung als Übergangsquartier geschlossen werden.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/211000-700000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der nachfolgende Mietvertrag möge genehmigt werden:

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

Miteigentümergemeinschaft Marktgemeinde Furth bei Göttweig und Josef Weinrichter'scher Stiftungsfonds, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

im folgenden kurz Vermieter genannt und

Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

im folgenden kurz Mieter genannt.

I. Mietgegenstand

1. Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft Parzellen Nr. 55; EZ 32; KG Furth in der Gemeinde Furth bei Göttweig.

   Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Mietverhältnis nicht den Bestimmungen des MRG unterliegt (§ 1 Abs. 2 Zi. 5 MRG).

2. Der Mieter mietet das Obergeschoß des Gebäudes mit der Adresse Herrengasse 36, 3511 Furth/Göttweig. Die Gesamtnutzfläche beträgt somit rund 117 m².

   Weitere Flächen oder Außenflächen sind nicht mitvermietet.

3. Der Vermieter vermietet an den Mieter die vorbezeichneten Flächen zur vorrübergehenden Unterbringung von zwei Volksschulklassen, einem Teil der Nachmittagsbetreuung sowie der Direktion, während des Umbaues der Volksschule. Eine einseitige Veränderung dieses Verwendungszweckes seitens des Mieters ist untersagt.

4. Dem Mieter ist das gegenständliche Mietobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Bestandsache zu dem vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck

sowie für sonstige - nicht ausdrücklich bedungene - Eigenschaften des Mietobjektes. Es obliegt dem Mieter, die für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten selbst einzuholen und alle damit in Zusammenhang stehenden Auflagen und Bedingungen aus eigenem zu erfüllen.

5. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Schilder, Leuchtreklamen etc. an der Fassade oder an anderen Teilen des Hauses angebracht werden. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Bewilligungen sind vom Mieter auf seine eigenen Kosten einzuholen bzw. zu erfüllen und hält er den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – sind sämtliche derartigen Anlagen bzw. Schilder unverzüglich zu entfernen und sind sämtliche damit verbundenen Schäden vom Mieter auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.

6. Vom Vermieter ist sicher zu stellen, dass die elektrische Anlage des Mietobjektes den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht. Eine diesbezügliche Dokumentation bzw. ein diesbezügliches Attest über das Vorhandensein eines Fehlerstromschutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA ist dem Mieter spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses zu übergeben. Alle Kosten, die zu Erreichung dieses bedungenen Zustandes erforderlich sind, trägt der Vermieter.

II. Beginn und Dauer des Mietvertrages

1. Das Mietverhältnis **beginnt am 01.01.2025 und Endet am 31.08.2026**. Eine vorzeitige Kündigung ist von beiden Seiten jeweils zum Ablauf eines jeden Monats möglich.

2. Es wird vereinbart, dass das Mietverhältnis seitens des Vermieters mittels eingeschriebenen Briefes vorzeitig aufgelöst werden kann, wenn

   a.) der Mieter mit einer Monatsmiete oder eines Teiles desselben in Verzug geraten ist und trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht fristgerecht bezahlt,
   b.) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung unter angemessener, zumindest 14-tägiger Nachfristsetzung wiederholt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen dieses Vertrages verstößt.

III. Mietentgelt

1. Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den unten näher umschriebenen Nebenkosten und der Umsatzsteuer.

2. Der monatliche **Hauptmietzins beträgt € 585,--** (in Worten: Euro fünfhundertfünfundachtzig) zuzüglich Nebenkosten.

3. Für den Fall des verschuldeten Verzugs des Mieters mit den von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich dieser, die dadurch entstehenden Kosten der Mahnung, Forderungsbetreibung und Eintreibung der Bestandgeberin zu ersetzen, und zwar in Ansehung der Mahnkosten der Hausverwaltung mit einem Betrag von € 12,00 für die erste Mahnung sowie € 18,00 für jede weitere Mahnung zzgl. USt. und Porto; bei Mahnung durch Rechtsanwälte gemäß den Honoraransätzen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bestandnehmer, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über

3-Monats-EURIBOR zu leisten. Es sind pro Einzelforderung nur zwei Mahnungen der Hausverwaltung und eine Anwaltsmahnung zu ersetzen.

4. Eine Aufrechnung von allfälligen Ansprüchen des Mieters gegen die Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag ist dem Mieter nur gestattet, falls und insoweit der Vermieter diese Ansprüche anerkannt hat oder die Ansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

IV. Betriebs-, Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Der Mieter trägt die unmittelbar auf das gesamte Mietobjekt entfallenden Kosten für Telefon, Gas, Wasser, Müll und Heizung selbst.
2. Der Mieter trägt die für die Freifläche sowie den Gehsteig, die Zufahrt und die Zugangswege anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Reinigung, Streuung und Schneeräumung selbst.
3. Sämtliche übrigen Betriebskosten, wie insbesondere den Mietgegenstand betreffende Steuern und öffentlichen Abgaben, Kanalisationsgebühren, Kosten für Rauchfangkehrer, Kosten angemessener Versicherung des Mietgegenstandes gegen Feuer, Leitungswasser, Sturmschaden, gegebenenfalls Glasbruch sowie Gebäudehaftpflichtversicherung und alle Kosten für die Verwaltung des Gebäudes werden vom Mieter zusätzlich getragen.
4. Unter Nebenkosten werden jene Kosten - inklusive Steuern, Abgaben und Gebühren - verstanden. die im Anwendungsbereich des MRG als Betriebskosten gemäß §§ 21-24 MRG verrechnet werden könnten, ohne dass dadurch das Mietrechtsgesetz für anwendbar erklärt wird. Grundsätzlich sollten Nebenkosten nach Möglichkeit zur direkten Bezahlung durch den Mieter vorgeschrieben werden.
5. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass betreffend die Nebenkosten gegen einmalige Verrechnung (bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses) entrichtet werden. Für Abrechnung der Nebenkosten (einschließlich der Rechnunsglegung) und die Festsetzung der Akontobeträge für Folgeperioden werden die diesbezüglichen Regelungen des MRG analog herangezogen; klargestellt wird jedoch, dass Gutschriften und Nachzahlungen dem Mieter nur dann und insoweit zu erstatten bzw. vorzuschreiben sind, als diese einen Zeitraum betreffen, in dem das gegenständliche Mietverhältnis aufrecht ist/war.
6. Ein monatliches Betriebskostenakonto wird nicht verrechnet.

V. Wertsicherung

Der Mietzins laut Punkt III. unterliegt für die Dauer der Vermietung laut Punkt I. Abs. 3. keiner Wertsicherung.

VI. Ausstattung des Mietobjektes

Das Mietobjekt wird dem Mieter in jenem Zustand übergeben, wie es liegt und steht. Dem Mieter ist das Bestandobjekt eingehend bekannt. Über die Ausstattung und den Zustand des Objektes wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.

VII. Gebrauch des Mietobjektes, Untervermietung

1. Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt im Sinne des unter Punkt I. Abs. 3 festgelegten Zweckes zu benutzen.
2. Der Mieter ist zur gänzlichen oder teilweisen Untervermietung des Mietobjektes an einen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt. Eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen. Auch eine sonstige Weitergabe des Bestandrechtes, insbesondere in der Form, dass dem Vermieter ein neuer Mieter gegenübersteht, ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

VIII. Instandhaltung und bauliche Veränderungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietobjekt befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Elektro-, Wasserinstallationen), Heizungs- sowie technische Anlagen einschließlich der Fenster stets pfleglich zu behandeln und fachgemäß zu warten und instandzuhalten. Den Vermieter trifft eine Erhaltungspflicht nur, soweit es sich um „ernste Schäden" des Hauses oder des Mietobjektes im Sinne der mietrechtlichen Judikatur handelt. Darüber hinaus trifft den Vermieter keine Erhaltung oder Instandsetzungspflicht.
2. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber für jede Beschädigung des Mietobjektes verantwortlich und zur Schadensbehebung verpflichtet, soweit die Beschädigung durch ihn, seine Angehörigen, Angestellten, Kunden, Besucher oder durch eine unsachgemäße oder sonst vertragswidrige Behandlung des Mietgegenstandes verursacht wurde.
3. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 trotz schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so hat der Vermieter das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
4. Sofern ernste Schäden, die die tragende Konstruktion betreffen, auftreten, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich den Schaden zu melden. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige entstandenen Schaden ist jedenfalls der Mieter ersatzpflichtig.
5. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter geräumt von sämtlichen beweglichen Gegenständen in unter Berücksichtigung einer natürlichen Abnützung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ordnungsgemäßem Zustand besenrein zurückzustellen. Verspätete Rückgabe führt vereinbarungsgemäß zu der Verpflichtung des Mieters, für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Benützungsentgelt zu bezahlen, das 50 % höher ist als das zum Zeitpunkt der Beendigung des Bestandverhältnisses zur Vorschreibung gelangende Entgelt.
6. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche des Mieters gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.
7. Sämtliche vom Mieter durchgeführten Umbauarbeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Für den Fall der Beendigung des Bestandverhältnisses gehen sämtliche Investitionen - sofern nicht ein vereinbarter Wegnahmeanspruch des Mieters besteht - unentgeltlich ins Eigentum des Vermieters über, wobei sich dieser jedoch

ein Wahlrecht hinsichtlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausdrücklich vorbehält.

8. Der Vermieter ist zur Überwachung der Erhaltungspflichten und zur Besichtigung des Zustandes des Objektes berechtigt, das Mietobjekt in angemessenen Zeitabständen während üblicher Geschäftszeiten jeweils nach vorhergehender Ankündigung zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Mietobjekt zu betreten. Der Mieter muss gewährleisten, dass in solchen Fällen der Zutritt zum Bestandsobjekt jederzeit möglich ist. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahr im Verzug auch die im Inneren eines Mietobjektes befindlichen Räumlichkeiten betreten werden können.

IX. Gewährleistung, Schadenersatz

1. Der Vermieter übernimmt (mit Ausnahme der Zusage der Bestandsfreiheit und der geeigneten Widmung) keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. einen bestimmten Ertrag des Mietgegenstandes.
2. Die Herbeiführung von behördlichen Nutzungsbefugnissen jeglicher Art (insbesondere gewerbebehördliche Bewilligung) obliegt ausschließlich dem Mieter. Allfällige in diesem Zusammenhang erteilte Auflagen hat der Mieter auf eigene Kosten zu erfüllen.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Brand oder Immissionen an den eingebrachten Waren und Gegenständen verursacht werden, egal welcher Art, Ursache und Umfang diese Einwirkungen sind. Der Mieter verpflichtet sich deshalb, für sein im Mietobjekt betriebenes Unternehmen und seine eingebrachten Sachen für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, insbesondere für die Risken Feuer und Betriebshaftpflicht.
4. Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr, Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Wasserleitungen und dergleichen kann der Mieter keinerlei Rechtsfolgen ableiten, soferne den Vermieter an diesen Störungen kein Verschulden trifft.

X. Kaution

1. Eine Kaution ist vom Mieter nicht zu hinterlegen. Ungeachtet dessen, hat der Mieter von ihm zu vertretende Schäden am Mitgegenstand zu beseitigen bzw. die Kosten dafür, binnen 14 Tagen ab Vorschreibung dem Vermieter zu ersetzen.

XI. Energieausweis

1. Der Mieter bestätigt, dass ihm vor Vertragserklärung ein Energieausweis im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für das Gebäude bzw. für ein vergleichbares Objekt vorgelegt wurde und weiters, dass ihm dieser Energieausweis vor Vertragsunterfertigung in Kopie übergeben wurde. Der Energieausweis ist vor weniger als 10 Jahren ausgestellt worden.
2. Der Mieter hat auf Grund eigener ausführlicher Besichtigung einen Eindruck über die Bauweise, die Bauausführung und die Ausstattung des Gebäudes insbesondere in

energetischer Hinsicht gewonnen. Soweit es sich nicht um einen Vertrag im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes handelt, wird seitens des Vermieters jede Gewährleistung in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Mietobjekts ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger
2. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so berührt dies die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien erklären, gemeinsam an Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen eine wirksame Vertragsbestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
4. Änderungen der Anschrift der Vertragspartner sind dem anderen Teil schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Postzusendungen an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift als ordnungsgemäß zugestellt gelten. Derzeit ist die Anschrift des Mieters wie auf Seite 1 des Mietvertrages angeführt.
5. Sämtliche mit der Errichtung des Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich Betriebskosten lt. Sachbezugswerteverordnung drei Monate ca. € 2.895,75 beträgt. Die Hundertsatzgebühr beträgt sohin € 28,96.
6. Kann sich ein Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt das auch für den anderen Teil.

Antrag einstimmig genehmigt.

13. Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt: Nachfolgender Teilungsentwurf für die zukünftige Grundstücksaufteilung, wurde entsprechend dem bereits gefassten Gemeinderatsbeschluss vom Vermessungsbüro Schubert ZT erstellt.

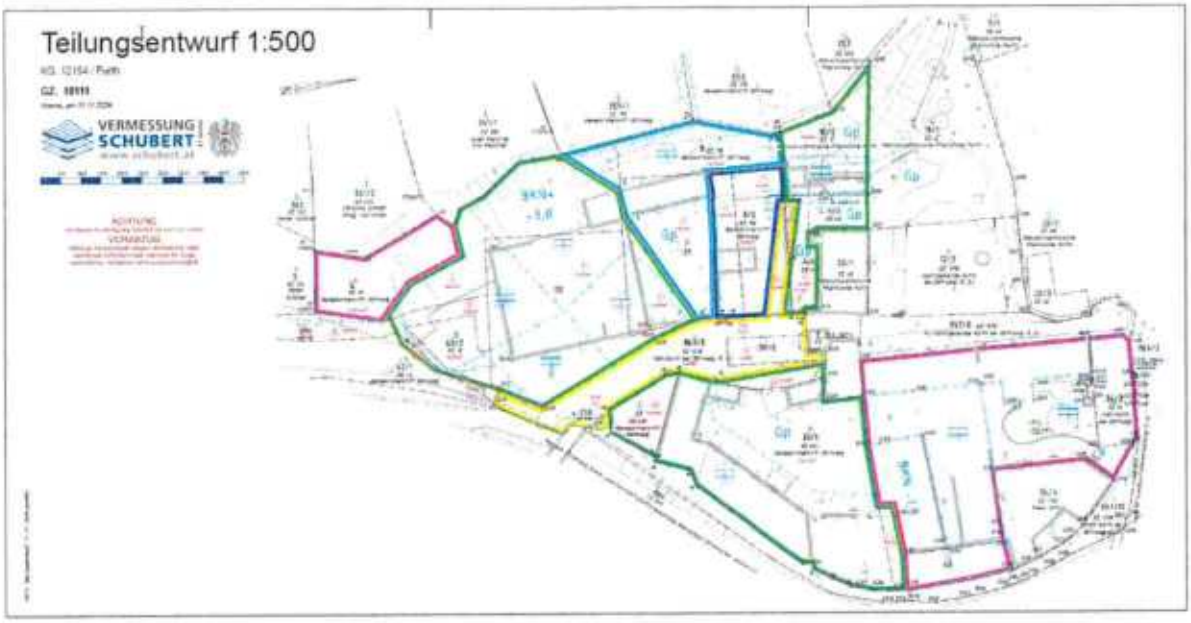

Auf Basis dieses Entwurfes wurde das Notariat Muckenhuber durch Stift Göttweig mit der Erstellung der notwendigen Kaufverträge bzw. mit der Durchführung im Grundbuch beauftragt.
Ein endgültiger Kaufvertrag konnte vom beauftragten Notariat bis zur Gemeinderatssitzung nicht vorgelegt werden.
Bgm. Mag. Gudrun Berger erläutert die wesentlichen Eckpunkte des aktuellen Kaufvertragsentwurfes. Für Baulandflächen wurde ein Preis von € 80--/m² und für Grünflächen von € 7--/m² angesetzt. Somit ergibt sich aufgrund der Flächen ein Gesamtkaufpreis von € 6.811,--. Das Stift trägt die Kosten der Vertragserrichtung.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Dem Vertragsabschluss zu den vorgenannten Bedingungen (Baulandflächen zum Preis von € 80--/m² und für Grünflächen von € 7--/m²), somit Gesamtkaufpreis von € 6.811,-- und das Stift trägt die Kosten der Vertragserrichtung, soll grundsätzlich zugestimmt werden.

Antrag einstimmig genehmigt.

14. Grundstücksangelegenheiten Dorfzentrum Pfarre

Sachverhalt: Im Rahmen des Projektes „Furth mit Göttweig" werden im Ortskern sowohl die Volksschule generalsaniert als auch die Gebäude des Meierhofes und des Kelleramtes teilweise saniert bzw. abgerissen, um einen neuen Wohnbau zu errichten. Im Rahmen der dafür erforderlichen Vermessungsarbeiten kam es zu einer Neuzuordnung der Grundstücke

bzw. Verlegung von Grundstücksgrenzen. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig verkauft zum Preis von € 7,-- die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH auswiesen Teilfläche 30 des Grundstücks 867/3 KG Furth im Ausmaß von 1m² an die römisch-katholische Pfarrkirche zu Furth. Bgm. Mag. Gudrun Berger erläutert die wesentlichen Eckpunkte des Kaufvertragsentwurfes. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig trägt die Kosten der Vertragserrichtung. Grundsätzlich soll auf dieser Basis ein Vertrag abgeschlossen werden.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/612000-728000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Dem Verkauf des im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH auswiesen Teilfläche 30 des Grundstücks 867/3 KG Furth im Ausmaß von 1m² an die römisch-katholische Pfarrkirche zu Furth zum Preis von € 7,-- zzgl. Vertragserrichtungskosten, soll grundsätzlich zugestimmt werden.

Antrag einstimmig genehmigt.

15. Kooperationsvertrag - Projekt Dorfzentrum

Sachverhalt: Für die gemeinsame Umsetzung des Dorfzentrumsprojekts soll ein Kooperationsvertrag zwischen der EGW, dem Benediktinerstift Göttweig und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig abgeschlossen werden. Gleichzeitig soll zwischen dem Benediktinerstift Göttweig und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ein Grundbenützungsvertrag für den Zugang zum Kulturstadl und der Volksschule über das Meierhofareal auf die Dauer des Bestehens der Volksschule abgeschlossen werden.

Finanzierung: Aus dem Kooperationsvertrag entsteht keine Belastung des Gemeindebudgets.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die nachfolgenden Verträge mögen beschlossen werden:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

ZUR UMSETZUNG DES PROJEKTS „FURTH MIT GÖTTWEIG"

abgeschlossen zwischen:

1.) Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

2.) Benediktinerstift Göttweig
Stift Göttweig 1, 3511 Furth bei Göttweig

3.) EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, FN 344483v
Pernerstorferstraße 38/187, 2700 Wiener Neustadt

in der Folge auch „Partner" genannt

1. PRÄAMBEL

1.1. Ausgangslage

Das Projektgebiet im Ortskern von Furth bei Göttweig wird derzeit durch den Kirchenplatz, die Kirche, die Volksschule, die ehemaligen Betriebsgebäude des Benediktinerstiftes Göttweig inklusive dem denkmalgeschützten Kelleramt als Eingang zu den Kellerröhren sowie dem derzeit ungenutzten Gebäude des Meierhofs gebildet. Die Liegenschaften stehen großteils im Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, des Benediktinerstiftes Göttweig sowie der Pfarrkirche Furth. Im Rahmen der Ortskernentwicklung ist geplant die Volksschule zu sanieren und auszubauen, den Meierhof als Gast- und Beherbergungsstätte wieder zu beleben, das Kelleramt zu sanieren und umzunutzen, die ehemaligen Betriebsgebäude abzureißen und auf den Flächen einen geförderten Wohnbau zu errichten sowie die Freiflächen im Projektgebiet neu zu gestalten. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Neuzuordnung der Grundstücke bzw. Verlegung von Grundstücksgrenzen sowie die Umwidmung einzelner Bereiche notwendig.

Das Projekt „Furth MIT Göttweig" wurde von den Partnern Marktgemeinde Furth bei Göttweig und Benediktinerstift Göttweig gestartet. Als zusätzlicher Partner ist diesem Projekt die EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH beigetreten, um auf den vom Benediktinerstift Göttweig zur Verfügung gestellten Baugründen Wohnraum zu errichten.

Gemeinschaftlich haben alle Partner bis jetzt derart zusammengearbeitet, um die Umsetzung des Projektes „Furth MIT Göttweig" zu ermöglichen und wollen dies auch bis zur Fertigstellung des Projektes tun. Über das Projekt wird laufend berichtet und die wichtigsten Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich:
https://www.xn--furthmitgttweig-htb.at/

1.2. Kooperationsgrundlage

Grundlage der Kooperation ist der Masterplan „Furth MIT Göttweig", nonconform vom Mai 2021 (Anlage ./1) sowie die darauf aufbauenden Siegerprojekte von ARGE: OSNAP Open

South North Architecture Practice ZT GmbH, Caspar Wichert Architektur ZT GmbH und Ruderstaller Architektur ZT GmbH.

1.3. Vertragsziel und -prinzipien

Als Grundprinzip und Ziel der Kooperation wurde vereinbart, dass die Partner die abgestimmte Ortskernentwicklung mit ihren Projekten unterstützen und in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess übergreifende Themen bearbeiten.

Mit diesem Kooperationsvertrag setzen die Partner dieses Grundprinzip und Ziel fort und beschließen die Kooperation in der den Bauplätzen übergeordneten Planung, der Schaffung und Inbetriebnahme der gemeinsamen Infrastruktur sowie der Koordinierung der Errichtung und Besiedelung ihrer Bauvorhaben.

2. PROJEKTSTEUERUNG/ PLANUNG UND ERRICHTUNG DER BAUVORHABEN

2.1. Projektsteuerung

Eine von den Partnern beauftragte Programmsteuerung unterstützt die Geschäftsführung und Projektleiter und moderiert die Kommunikation, Kooperation und Abstimmung zwischen den Partnern sowie mit weiteren Beteiligten in der Entwicklungs-, Planungs- und Bauphase des Entwicklungsgebietes, soweit dies nicht durch andere Auftragnehmer wahrgenommen wird. Mit der Programmsteuerung des Entwicklungsgebietes wurde die kpp consulting GmbH beauftragt.

2.2. Projektplanung

Die Planung und Errichtung der Projekte auf den einzelnen Bauplätzen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Partner. Die Partner verpflichten sich jedoch wechselseitig, bei der Planung und Gestaltung der Gebäude und Außenanlagen sowohl das Leitbild als auch abgestimmte Qualitäten zu berücksichtigen und sich bei der Genehmigung und Umsetzung der Bauvorhaben bestmöglich zu unterstützen.

2.3. Dienstbarkeiten

Die Partner verpflichten sich, einander sämtliche für die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie für die Bebauung und Erreichbarkeit der jeweiligen Liegenschaften erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen. Diese Dienstbarkeiten sind vertraglich gesondert zu regeln und falls dies ein Partner wünscht grundbücherlich einverleiben zu lassen. Insbesondere sind in den Dienstbarkeitsverträgen die Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Kosten der zukünftigen Erhaltung, Reinigung (samt Winterdienst), Beleuchtung sowie allenfalls auch eine gemeinsame Verwaltung zu regeln.
Die Servitutseinräumung erfolgt gegen Kostenbeteiligung, aber ohne Servitutsentgelt. Sollten bilaterale Vereinbarungen wie beispielsweise Sondernutzungsverträge bzgl. des öffentlichen Gutes anderslautende Bestimmungen vorsehen, sind diese der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vorzuziehen.

2.4. Bauführung

Die Partner verpflichten sich zur bestmöglichen Abstimmung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben. Insbesondere sind die Baumaßnahmen im Hinblick auf Zufahrtsmöglichkeiten (südliches Projektgebiet) sowie Beeinträchtigung der Nutzung durch die Bautätigkeit (Kirche, Volksschule) abzustimmen.

3. ABSTIMMUNG UNTER DEN PARTNERN

3.1. KFZ-Stellplätze

Jeder Partner hat die durch sein Projekt ausgelösten Pflichtstellplätze grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu errichten, wobei sich die Partner bezüglich Anzahl und Lage der Stellplätze laufend abstimmen werden. Allfällig erforderliche Sicherstellungen von Stellplätzen auf Fremdgrundstücken sind individuell zwischen den Partnern zu vereinbaren.
Die Errichtung von Stellplätzen im öffentlichen Gut ist im Rahmen des Mobilitäts- bzw. Stellplatzkonzeptes abzustimmen.
Die Errichtungskosten werden grundsätzlich durch den jeweiligen (Baurechts-)Eigentümer getragen.

3.2. Kontamination, Kriegsmittel, Archäologie

Jeder Partner ist grundsätzlich für die auf seiner Liegenschaft (Stand 1.1.2024) auftretenden Kontaminationen und archäologischen Funde verantwortlich. Es erfolgt keine Kostenteilung zwischen den Partnern der aus dem Baugrundrisiko entstehenden Kosten. Sollten bilaterale Vereinbarungen wie beispielsweise Baurechtsverträge anderslautende Bestimmungen vorsehen, sind diese der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vorzuziehen.

3.3. Bäume, geschützte Tier- und Pflanzenarten

Kosten von Baumfällungen und Ersatzpflanzungen trägt jeder Partner für seine Fläche selbst.
Kosten allfälliger naturschutzrechtlicher Verfahren (inkl. Vorbereitungskosten wie zB Gutachten, Erstellung der Einreichunterlagen, ökologische Beweissicherung etc.) und die Kosten der Umsetzung von behördlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. Auflagen (zB ökologische Aufsicht) werden anteilig getragen.

3.4. Geländemodellierung

Die Höhenlage wird im Rahmen des übergreifenden Grünraumkonzepts festgelegt. Die Geländemodellierung wird von dem jeweiligen (Baurechts-)Eigentümer auf eigene Kosten durchgeführt.

4. KOSTENTRAGUNG

4.1. Planungskosten

Die Planungskosten bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauprojekte werden von den Partnern jeweils selbst getragen. Dabei werden die entstandenen Kosten zwischen den Partnern EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH und Benediktinerstift Göttweig direkt verrechnet. Dazu werden diese Partner bis zum Zeitpunkt der Einreichung eine eigene abgestimmte Abrechnung erstellen.

Im Sommer 2015 haben die Marktgemeinde Furth und das Benediktinerstift Göttweig eine Kooperationsvereinbarung unterschrieben (Anlage ./2). Aus dieser Zusammenarbeit ist das Projekt „Furth mit Göttweig" entstanden. Seit diesem Zeitpunkt hat die Marktgemeinde mit dem Benediktinerstift sehr intensiv am Gelingen dieses Projektes gearbeitet. Neben der Abwicklung eines gemeinsamen Leaderprojektes waren viele Verfahrensschritte abzuwickeln. Zusätzlich zu den allgemeinen Themen Raumplanung und entsprechende Widmungsfragen, Bebauungsplan, Verkehrsplanung, Geländevermessungen, Ausschreibung eines Architekturverfahrens, Grenzänderungen und Grundstücksverkäufen waren besondere Themen zu berücksichtigen und abzuwickeln (zB.: gemeinsame Energieversorgung, Rücksichtnahme auf die komplexen hydrologischen Aspekte im Projektgebiet, Abstimmung mit der Volksschule und der Pfarre, Abstimmung über Einräumung entsprechender Servitute sowie ein eigenes Infrastrukturprojekt).

Die in der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2015 vereinbarte Zahlung von 90.000,00 € ist bis dato noch nicht erfolgt. Die im Zuge des Projektes erforderlichen Grundverkäufe (auf Basis des Teilungsplans der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 16.12.2024: 77 m² des neuen Grundstücks 34/1 bilden den Rückkauf des Anteils des kleinen Stadls im Meierhof um 6.160,00 € sowie Teilstück (23) Begradigungsfläche im Meierhof von 90 m² Parkfläche um 630,00 €, sowie die Teilstücke (15) und (29) im Gesamtausmaß von 3m² um 21,00 €) werden in compensando zur bestehenden Forderung gegengerechnet. Für das Teilstück (30) wird ein separater Kaufvertrag mit der Pfarre Furth erstellt. Die Teilstücke (10), (16) und (24) werden an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig abgetreten.

In Anerkennung der umfangreichen Tätigkeiten der Marktgemeinde für das gemeinsame Projekt und im Bewusstsein der für die Marktgemeinde bevorstehenden finanziellen Anstrengungen zur Finanzierung des Projektteils „Umbau der Volksschule", verzichtet das Benediktinerstift Göttweig auf die nunmehr verbleibende Forderung von 83.189,00 €.

4.2. Errichtungskosten

Bei den nun zukünftig anfallenden Errichtungskosten trägt jeder Partner für seinen Anteil die entsprechenden Kosten. Für gemeinschaftlich zu errichtende Bereiche bzw. Flächen, welche

gemeinschaftlich genutzt werden, ist jeweils ein entsprechender Aufteilungsschlüssel zu verhandeln.

Es werden die Schnittstellen bei Ausschreibungen gemeinschaftlich festgelegt. Zusätzlich wird die Aufteilung der Leistungen (Einbauten, Oberbau Straße, Kelleramtsplatz, ...) mittels eines schriftlichen Konzeptes der Kostentragung festgelegt werden.

Die seitens eines Projektpartners getragenen Infrastrukturkosten bzgl. der Gestaltung von Rabatten und Randsteinen auf öffentlichem Gut werden gemäß §38 (7) NÖ Bauordnung einer etwaigen Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe angerechnet.

5. ALLGEMEINES

5.1. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung durch alle Partner und endet mit Erfüllung des Kooperationszweckes (Fertigstellung der Bauvorhaben & allfälliger servitutsrechtlicher Absicherung der Verpflichtungen) sowie der Endabrechnung der Kosten.

Eine ordentliche Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung ist bis zur angestrebten Projektrealisierung unter den Partnern einvernehmlich ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist für sämtliche Vertragspartner ohne Einhaltung von Fristen und Terminen möglich. Als wichtiger Grund gelten lediglich schwerwiegende Gründe wie beispielsweise die Festlegung der Abstandnahme von der Projektumsetzung.

Für alle Fälle der Auflösung dieser Kooperationsvereinbarung gilt, dass in weiterer Folge die Abwicklung und Abrechnung aller offenen Positionen unter den Partnern unverzüglich umzusetzen ist.
Festgehalten wird, dass eine Kündigung der Vereinbarung auf allfällige zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Forderungen und Ansprüche keinen Einfluss hat und diese weiterhin aufrecht bleiben und auf diese Kooperationsvereinbarung gestützt geltend gemacht werden können.

5.2. Rechtsnachfolger

Jeder Partner verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre/n jeweiligen (Einzel- oder Gesamt-) Rechtsnachfolger zu überbinden.

5.3. Eigenkosten und Kosten von Vertragserrichtungen

Unabhängig von den in der Vereinbarung angeführten Kostenteilungen wird klargestellt, dass sämtliche Partner auf die Verrechnung von Eigenkosten (dh von eigenen Personal- und Sachkosten) verzichten.

Die Kosten einer eigenen rechtsfreundlichen Vertretung oder steuerlichen Beratung oder Vertretung im Zusammenhang mit dieser oder künftiger Vereinbarungen trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

5.4. Gemeinschaftliche Projektentwicklung

Die Partner sagen sich wechselseitig loyale Auslegung dieser Kooperationsvereinbarung und bestmögliche Unterstützung bei der Erreichung der Parteienabsicht zu und verpflichten sich

insbesondere über alle wesentlichen Fragen bezüglich des Widmungsverfahrens sowie der weiteren Projektrealisierung das volle Einvernehmen herzustellen und keinerlei einseitige Handlungen zu setzen, die die Realisierung der vorgenannten Parteienabsicht gefährden könnten.

5.5. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige zukünftige Vereinbarung, von diesem Schriftformerfordernis wieder abzugehen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

5.6. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitestgehend entsprechen. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieser Vereinbarung gegen das Gesetz wird vereinbart, dass die Nichtigkeit nur diesen Punkt (allenfalls auch nur teilweise) betrifft, die übrigen Punkte jedoch unverändert aufrecht bleiben.

5.7. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Auf Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.

5.8. Ausfertigung

Die gegenständliche Vereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung errichtet und jeder Vertragspartner wird ein eigenes Exemplar erhalten.

Anlagen:

Anlage ./1 Masterplan „Furth MIT Göttweig", nonconform vom Mai 2021
Anlage ./2 Kooperationsvereinbarung Marktgemeinde Furth/Göttweig Sommer 2015

.....
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

.....
Benediktinerstift Göttweig

Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at Internet: www.furth.gv.at

.....

EGW-NOE Erste gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft mbH

Benediktinerstift GÖTTWEIG
Kammeramt
3511 Furth bei Göttweig, Austria
Tel.: +43 (0)27 32 855 81-317
Fax: +43 (0)27 32 855 81-266
kammeramt@stiftgoettweig.at
www.stiftgoettweig.at
UID-Nr. ATU 16295202

Grundbenützungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig als Eigentümerin der Volksschule Furth und dem

Benediktinerstift Göttweig als Eigentümer der angrenzenden Parzelle .33/1, EZ 301, KG 12154 Furth.

Im Rahmen des Projektes „Furth MIT Göttweig" werden im Ortskern sowohl die Volksschule generalsaniert als auch die Gebäude des Meierhofs. Dabei kam es zu einer Neuzuordnung der Grundstücke bzw. Verlegung von Grundstücksgrenzen sowie der Umwidmung einzelner Bereiche. Die Freiraumflächen werden bei diesem Projekt ebenso neugestaltet wie die bis dato bestehenden Zugänge zu den einzelnen Objekten.

Mittels eines Kooperationsvertrages wurde dabei festgelegt, dass sich die Partner dazu verpflichten, einander sämtliche für die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie für die Bebauung und Erreichbarkeit der jeweiligen Liegenschaften erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen.

Das Benediktinerstift Göttweig räumt daher der Marktgemeinde Furth bei Göttweig das Recht ein, die in Zukunft als Parkflächen gewidmeten Teilflächen des Grundstücks .33/1 EZ 301, KG 12154 Furth als Zu- und Abgang sowie zum Verweilen seitens Lehrer, Schüler, Eltern und Besucher der Volksschule sowie Besucher und Gästen der Bibliothek und des Kulturstadels mitzubenützen.

Sollte es zu Schäden am Grundbesitz des Benediktinerstiftes Göttweig kommen, verpflichtet sich die Marktgemeinde Furth diese schnellstmöglich auf Ihre Kosten und nach Absprache mit dem Stift zu beheben. Das Benediktinerstift Göttweig ist dabei schad- und klaglos zu halten.

Die Grundbenützungsvereinbarung wird auf die Dauer des Betriebes einer Volksschule auf dem Nachbargrundstück .34/3, EZ 14 abgeschlossen, eine Ersitzung dieses Rechtes wird ausgeschlossen.

Göttweig, am 03.12.2024

.....

.....

Benediktinerstift Göttweig Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Antrag einstimmig genehmigt.

16. Pachtverträge Pfarre Furth - Leichenhalle & Kindergartenberg

Sachverhalt: Die Pfarre Furth ist Eigentümer der GstNr. 10/1 und 10/2 KG Furth. Auf dem Grundstück 10/2 wurde von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im Jahr 1969 die Aufbahrungshalle errichtet. Das Grundstück 10/1 ist Teil des „Kirchenplatzes" welcher ebenfalls von der Marktgemeinde Furth errichtet und gestaltet wurde. Die beiden bestehenden Pachtverträge enden in absehbarerer Zeit. Im Rahmen des Dorfzentrumsprojekts sind auch Neugestaltungen durch die Marktgemeinde auf den beiden Grundstücken geplant. Daher sollen diese beiden Pachtverträge aus den 1980iger Jahren zusammengeführt und auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht über 25 Jahre abgeschlossen werden. Die jährlichen Kosten sind mit € 50,-- netto ausverhandelt.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/612000-700000 Gemeindestraßen - Pachtzinse gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Abschluss des Pachtvertrages mit einem jährlichen Pachtentgelt von € 50,-- und einem Kündigungsverzicht für 25 Jahre soll dem Gemeinderat empfohlen werden und nachfolgender Pachtvertrag beschlossen werden:

Gebührenselbstberechnung
3 mal 50,00 € = 150,00 €
davon 1% ergibt die zu zahlende Gebühr: **1,50 €**
Datum: 16.12.2024

Benediktinerstift GÖTTWEIG
Kammeramt
3511 Furth bei Göttweig, Austria
Tel.: +43 (0)27 32 855 01-312
Fax: +43 (0)27 32 855 01-266
kammeramt@stiftgoettweig.at
www.stiftgoettweig.at
UID-Nr. ATU 16281200

PACHTVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen der

Kirche Furth, vertreten durch das

Benediktinerstift Göttweig, 3511 Furth bei Göttweig, Stift Göttweig 1

im Folgenden auch kurz ***„Verpächter"*** genannt, einerseits und der

Marktgemeinde Furth, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig,

Tel. 02732/84622-0, Mail: buchhaltung@furth.at

im Folgenden auch kurz ***„Pächterin"*** genannt, andererseits, wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Die Kirche Furth ist grundbücherlicher Eigentümer
des Grundstückes **10/1**, mit einer Grundstücksfläche von 1.549 m²
sowie des Grundstückes **10/2** mit einer Grundstücksfläche von 947 m²,
beide in der **KG 12154 Furth, EZ 12**, mit einem Gesamtausmaß von **2.100 m²**.
Verpachtet wird die auf dem Grundstück 10/2, KG Furth bereits 1969 durch die Marktgemeinde Furth errichtete Aufbahrungshalle samt Vorplatz und Toilettenanlage. Weiters verpachtet wird der sogenannte Kirchenplatz auf dem Grundstück 10/1, KG Furth, der ebenfalls durch die Marktgemeinde Furth bereits seit 1980 gepachtet und seither durch die Marktgemeinde Furth gepflegt und erhalten wird. Als Grundlage dieses Pachtvertrages gilt der Vermessungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH **GZ. 1811** der im Zuge des Projektes *„Furth mit Göttweig"* erstellt wurde.

II. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien haben die Möglichkeit zur Aufkündigung des Pachtverhältnisses am Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Der Verpächter verzichtet auf die Ausübung des Kündigungsrechtes auf die Dauer von 25 Jahren, sodass er eine solche frühestens zum 31.12.2049 aussprechen kann. Eine Auflösung des Vertragsverhältnisses im Sinne des § 1118 ABGB, unter anderem wegen erheblich nachteiligem Gebrauch, bleibt davon unberührt.

III. Pachtzins

1. Als jährlicher Gesamt-Pachtzins wird der Betrag von EURO 50,00 netto, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 0 %), somit **EURO 50,00** vereinbart.
2. In diesem Betrag ist die Grundsteuer samt Zuschlägen eingeschlossen.
3. Das Pachtentgelt ist jährlich im Vorhinein bis zum 31.01. zu leisten, erstmals am «01.01.2025».
4. Der Pachtzins ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsindex ist der Wert des Monats Oktober 2024. Das Pachtentgelt verändert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der Index des vergangenen Jahres zu dem des nächsten Jahres verändert. Sollte der Index nicht während der gesamten Vertragsdauer veröffentlicht werden, tritt ein vergleichbarer Nachfolgeindex an dessen Stelle.
5. Eine erstmalige Wertsicherung findet mit Jänner 2026 statt.

IV. Errichtungskosten

Sämtliche Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle in der rechtlichen Charakterisierung als Superädifikat (steht im Eigentum der Pächterin) einschließlich allfälliger Gebühren und Kosten für die Verlegung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen trägt die Pächterin. Änderungen am Pachtobjekt, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.

V. Betrieb

1. Die Pächterin verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikates und des Betriebes als Aufbahrungshalle, sämtliche behördlichen Auflagen entsprechend zu erfüllen und den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Insbesondere sind sämtliche Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen bezogen auf das zu errichtende Superädifikat und auch bezüglich der öffentlich genutzten Vorflächen, den Winterdienst integrierend, zu

übernehmen und diesbezüglich ist der Verpächter ebenso vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2. Die Pächterin wird im Zusammenhang mit dem Betrieb der Aufbahrungshalle entsprechend den geltenden Bestimmungen bezüglich der spezifischen Nutzung des Raumbereiches eine Benützungsordnung erlassen und die entsprechenden Gebühren selbst einholen.
3. Der Aufbahrungsraum steht gemäß dieser Benützungsordnung der Öffentlichkeit für Aufbahrungen und Begräbnisse zur Verfügung entsprechend dem Nutzungsrahmen im Zusammenhang mit der Führung eines Gemeindefriedhofes. Pächterseits ist für eine entsprechende würdevolle Nutzung des spezifischen Raumbereiches zu sorgen. Kundgebungen auf dem Pachtobjekt anlässlich von Begräbnissen, die die Menschenwürde oder den religiösen Frieden verletzen können, hat die Pächterin zu untersagen.
4. Die Pächterin ist berechtigt den „Kirchenplatz" gärtnerisch zu gestalten und Niveauänderungen vorzunehmen. Sämtliche Niveauveränderungen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verpächters zulässig.
5. Die gärtnerische Gestaltung des Kirchenplatzes soll nach Abstimmung zwischen Pächterin und Verpächter erfolgen.
6. Der unter dem Vertragsgrundstück befindliche Gewölbekeller ist von der Pächterin instand zu halten. Zubauten und Einbauten in den Keller sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet. Solche gehen bei Beendigung des Pachtverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über.
7. Der Pächterin steht das Recht zu, den gesamten Pachtgegenstand für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art zu verwenden und zu benützen.
8. Weiters wird vereinbart, dass die Pächterin die Pflege des gesamten Pachtgegenstandes inklusive Winterdienst übernimmt.

VI. Koordinierung

1. Bei der Nutzung der Aufbahrungshalle ist das Einvernehmen zwischen der **Pfarrkirche Furth** und der Pächterin herzustellen. Bezüglich des angesprochenen Winterdienstes im Sinne der erforderlichen Schneeräumungen, Streuung etc. verpflichtet sich die Pächterin alle Flächen vom öffentlichen Gut her, hin zum Pachtobjekt, die zur öffentlichen Nutzung im Sinne des gegenständigen Pachtvertrages freigegeben werden, entsprechend zu sichern und die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

VII. Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtobjekt zu räumen und nach Wahl des Verpächters entweder wie es liegt und steht oder in den ursprünglichen Zustand rückversetzt zu übergeben, wobei kein Anspruch auf eine Ablöse oder Entschädigung besteht.
2. Der Pächterin erklärt ausdrücklich, auf Ansprüche, auf Ablösen oder sonstige Abfertigungen - aus welchem Titel auch immer - zu verzichten.

VIII. Kosten und Gebühren

Alle mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Abgaben trägt die Pächterin alleine. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt der jeweilige Auftraggeber.

IX. Abänderungen und Ergänzungen

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verzichten darauf, in Zukunft von diesem Schriftformerfordernis abzugehen.

Antrag einstimmig genehmigt.

17. Pachtverträge Benediktinerstift Göttweig - Garten Kindergarten & Spielplatz Kleine Au

Sachverhalt: Die Gemeinde pachtet bereits die Grundstücke 62/1 und 858 KG Furth vom Benediktinerstift Göttweig. Auf dem GstNr. 62/1 befindet sich der öffentliche Kinderspielplatz „Kleine-Au" und das GstNr 858 wird als Garten für den Kindergarten genutzt. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ein Kündigungsverzicht von 25 Jahren erklärt werden. Das jährliche Pachtentgelt wurde mit € 300,-- inkl. Ust ausverhandelt und liegt somit leicht unter dem bisherigen Pachtzins.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/815000-700000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Pachtvertrag soll auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht von 25 Jahren und einem jährlichen Pachtentgelt von € 300,-- inkl. Ust abgeschlossen werden.

Gebührenselbstberechnung
3 mal 250,00 € = 750,00 €
davon 1% ergibt die zu zahlende Gebühr: **7,50 €**
Datum: 16.12.2024

Benediktinerstift GÖTTWEIG

Kammeramt
[illegible]

PACHTVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

Benediktinerstift Göttweig, Stift Götttweig 1, 3511 Furth bei Göttweig

im Folgenden auch kurz ***„Verpächter"*** genannt, einerseits und

Marktgemeinde Furth, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig,

Tel. 02732/84622-0, Mail: buchhaltung@furth.at

im Folgenden auch kurz ***„Pächter"*** genannt, andererseits wie folgt:

I. Pachtgegenstand

1. Gegenstand dieses Pachtvertrages sind Flächenteile, die aus der nachstehenden Tabelle und dem als Anlage beigelegten Lageplan ersichtlich sind:

Grundst. Nr.	KG	Ges Fläche m²	pachtgegenständl. Fläche m²	Kulturgattung	Bezeichnung
62/1	12154 Furth, EZ 13	2.030	2.030	Spielplatz	Spielplatz und Weganlage Kellerarm seit 1990
858	12154 Furth, EZ 195	2.793	850	Spielplatz	Spielplatz Kindergarten seit 2003
	Summe:		2.880		

2. Die verpachteten Grundstücksflächen stellen sich in natura dar, wie aus den Karten und Plänen ersichtlich ist. Die pachtgegenständliche Fläche wurde von den Vertragsparteien besichtigt und begangen, so dass eine Spezifizierung des Pachtgegenstandes stattgefunden hat.

II. Pachtdauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am «01.01.2025» und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum 31.12. unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Der Verpächter verzichtet auf die Ausübung des Kündigungsrechtes auf die Dauer von 25 Jahren, sodass er eine solche frühestens zum 31.12.2049 aussprechen kann.
3. Dieser Vertrag kann aus wichtigen Gründen gemäß § 1117 und 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
4. Eine Teilkündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter ist jederzeit unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Pachtjahres möglich (das ist jeweils der 31.12.), wenn der Verpächter über die davon betroffenen Flächen einen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder wenn der Verpächter die Flächen einer höherwertigen Nutzung zuführt, etwa als Bauland. Ab dem Kündigungstermin kommt der aliquote Pachtzins zur Anwendung. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten höchstens für insgesamt 25 % der pachtgegenständlichen Fläche. Darüber hinaus bedarf eine Teilkündigung der Zustimmung des Pächters.

III. Pachtzins

1. Als jährlicher Gesamt-Pachtzins wird der Betrag von **EURO 250,--** netto vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 20 %), somit **EURO 300,00** vereinbart.
2. In diesem Betrag ist die Grundsteuer samt Zuschlägen eingeschlossen. Im Falle der Erhöhung der Grundsteuer und von sonstigen Steuern und Abgaben auf landwirtschaftliche Grundstücke wird der Pachtzins angepasst.
3. Das Pachtentgelt ist jährlich im ersten Monat des Pachtjahres bis zum 31.01. zu leisten, erstmals am «31.01.2025».
4. Der Pachtzins ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsindex ist der Wert des Monats Oktober 2024. Das Pachtentgelt verändert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der Index des vergangenen Jahres zu dem des nächsten Jahres verändert. Sollte der Index nicht während der gesamten Vertragsdauer veröffentlicht werden, tritt ein vergleichbarer Nachfolgeindex an dessen Stelle.
5. Eine erstmalige Wertsicherung findet mit Januar 2026 statt.

IV. Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtobjekt zu räumen und nach Wahl des Verpächters entweder wie es liegt und steht (oder in den ursprünglichen Zustand rückversetzt, d.i. humusiert und begrünt) an die Verpächterin zu übergeben, wobei keinerlei Anspruch auf eine Ablöse oder Entschädigung besteht.
2. Der Pächter erklärt ausdrücklich, auf Ansprüche, auf Ablösen oder sonstige Abfertigungen – aus welchem Titel auch immer -, insbesondere aber wegen etwaiger Verbesserungen der pachtgegenständlichen Liegenschaften zu verzichten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Bodenverbesserungen oder Investitionen an Wegen, Drainagesystemen oder anderen Anlagen auf den Pachtflächen, sowie der Übertragung allfälliger im öffentlichen Recht wurzelnder Rechte.

V. Pachtzweck und sonstige Nutzungen

1. Pachtzweck ist ausschließlich die Nutzung der Liegenschaft als Spielplatz und Weganlage (Gst. 62/1). Die Zuführung zu einem anderen Verwendungszweck ist nicht gestattet, insbesondere nicht die Errichtung von Bauwerken (ausgenommen Spiel- und Sportanlagen). Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand schonend und pfleglich zu betreuen.
2. Dem Pächter wird gestattet das Pachtobjekt auf eigene Kosten mit einem Maschendrahtzaun einzufrieden. Dieser Zaun darf nicht auf einem festen Fundament errichtet werden.

3. Die Überprüfung und Pflege des Baumbestandes auf den Pachtgrundstücken muss vom Pächter übernommen werden.
4. Für Schäden, die durch die Benützung des Pachtgegenstandes entstehen, haftet der Pächter.
5. Über die Dauer dieses Pachtvertrages erhält der Pächter das Fahrtrecht über das ganze Grundstück 858, KG Furth.
6. Jegliche Änderung an der Pachtfläche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt.
7. Der Pächter ist nicht berechtigt, auf den Pachtflächen vorkommende Bodenschätze zu verwerten. Die Verwertung von Bodenbestandteilen – insbesondere auch Schotter, Sand oder Lehm – steht dem Pächter nicht zu. Vielmehr ist es ein Grund zur vorzeitigen (Teil-)Pachtauflösung, die dem Verpächter ausdrücklich zugestanden wird, wenn abbauwürdige Vorkommen dieser Art auf den Pachtflächen zum Vorschein kommen (§6 Abs. 2 Z5 LPG) und abgebaut werden oder eine andere höherwertige Nutzung durch den Pächter erfolgt (z.B. Verkauf oder Verpachtung zur Eigennutzung i.Z.m. Baulandwidmung, Windanlagenstandort ...). Diesfalls ist das Pachtentgelt aliquot zur Flächenminderung herabzusetzen. Dem Pächter sind eine allfällige Wirtschaftserschwernis (ausgenommen: Fixkostenremanenz u. ä.) und Flurschäden angemessen abzugelten. Damit soll gewährleistet sein, dass dem Verpächter die Verwertung insbesondere von Bauland und Abbaugebiet trotz Verpachtung ermöglicht wird.
8. Bei Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages steht dem Verpächter das Recht zur Vertragskündigung zu.
9. Der Verpächter übernimmt keine wie immer geartete Haftung. Er ist vom Pächter gänzlich schad- und klaglos zu halten.

VI. Unterverpachtung

Es ist dem Pächter grundsätzlich verboten, einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile an Dritte weiter zu verpachten oder in anderer Form weiterzugeben.

VII. Betriebskosten

Alle Betriebs- und Instandhaltungskosten trägt der Pächter.

VIII. Entsorgung, Lagerung von Betriebsmitteln und Abfällen

1. Der Pächter hat alle Vorschriften im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen zu beachten und alle in diesem Zusammenhang auflaufenden Kosten aus Eigenem zu tragen.
2. Der Pächter darf Geräte und Betriebsmittel nicht auf dem Pachtgegenstand lagern. Er hat zudem alle rechtlichen Vorschriften zu beachten und zu verhindern, dass Kontaminationen des Erdreiches irgendeiner Art stattfinden oder sonst dem Verpächter oder Dritten Nachteile entstehen. Der Pächter trägt bei Zweifel über die Kontaminationsfreiheit der Grundfläche die Kosten eines vom Verpächter beauftragten Nachweises.

IX. Kosten und Gebühren

Alle mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Abgaben trägt der Pächter alleine. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt der jeweilige Auftraggeber.

X. Abänderungen und Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verzichten darauf, in Zukunft von dieser Schriftformerfordernis abzugehen.

Furth, am 16.12.2024

Antrag einstimmig genehmigt.

18. Dienstbarkeitsvertrag EGW - Errichtung eines privaten Staukanals im öffentlichen Gut

Sachverhalt: Die EGW hat um Bewilligung einer Sondernutzung für die Errichtung eines Staukanals im öffentlichen Gut angesucht. Ein Sondernutzungsvertrag inkl. Sondernutzungsentgelt wurde erstellt.

Finanzierung: Da es sich um eine Einnahme handelt, ist keine Bedeckung erforderlich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der nachfolgende Sondernutzungsvertrag gemäß NÖ Straßengesetz 1999 möge beschlossen werden:

Sondernutzungsvertrag

gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999

Kommentar [BGB1]: Teilw. unterschiedliche Schriftarten – ev. anpassen

131/2013-37
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug	Bearbeiter	(02732) 84622 Durchwahl	Datum
	Jamöck	11	16.12.2024

Betreff
Sondernutzungsvertrag Kirchengasse - Staukanal

Folgender Sondernutzungsvertrag nach § 18 Nö Straßengesetz 1999 wird zwischen

dem **Antragsteller**
EGW-NOE Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.
Pernersdorferstraße 38/187
2700 Wiener Neustadt

und

dem **Straßenerhalter** der Kirchengasse
Marktgemeinde Furth bei Göttweig
vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Straßenerhalter gestattet gemäß § 18 NÖ Straßgengesetz LGBl Nr. 8500, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der den Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 dem Antragsteller aufgrund der **Ansuchen vom 22.11.2024**, sowie auf Grund der eingereichten Projektunterlagen (Pläne TB Seidl vom 10.12.2024), welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden die Errichtung eines Staukanals und Mitnutzung der öffentlichen Entwässerungssanlagen, 3511 Furth bei Göttweig in der Gemeindestraße Kirchengasse (Bereich zwischen Fladnitz und Pfarrkirche).

Die Bestimmungen der Richtlinie über Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 sind subsidiär anzuwenden, wobei die Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages vorrangig zu behandeln sind.

Entsprechend § 18 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 werden folgende Inhalte der Sondernutzung in dieser Vereinbarung geregelt:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Beginn, Dauer und Kosten des Vertrages

Gegenstand der Sondernutzung ist die Errichtung eines Staukanals und Mitnutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen entsprechend der vorliegenden Planskizze. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der rechtsgültigen Fertigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Für die Sondernutzung der Gemeindestraße ist ein **indexgebundener Bestandszins (Ausgangsbasis Baupreisindex 2005 Straßenbau Jänner 2024) von € 3,36 pro m² Leitung** (Leitungslänge lt. Ausführungsunterlagen x Außendurchmesser der Leitung) jährlich nach Zahlungsaufforderung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten.
Die Indexanpassung erfolgt jährlich im Monat Jänner.
Die tatschlich errichtete Leitungslänge im Bereich der Gemeindestraße sowie der Außendurchmesser der Leitung und die tatsächliche Verlegetiefe ist vom Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unmittelbar nach dem Abschluss der Leitungsbauarbeiten mit einem entsprechenden Bestandsplan bekanntzugeben.

Erstmalig ist der Bestandszins für jenes Jahr zu entrichten in dem die Leitung errichtet wurde, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Leitung bzw. der endgültigen Fertigstellung der Straßenoberfläche.
Der Bestandszins versteht sich ohne Umsatzsteuer, da der Bereich der Sondernutzung iSd NÖ Straßengesetz 1999 der Hoheitsverwaltung des Landes Niederösterreich zuzurechnen ist.
Der Bestandszins ist unabhängig von einer allenfalls anfallenden Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973. Hinsichtlich der Erteilung Gebrauchserlaubnis wird jedoch auf § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 verwiesen.

II. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaues als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.
Der Antragsteller hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder erwachsen.
Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antragsteller hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.
Sofern die beantragten Bauarbeiten in einem Zug mit einem allgemeinen Sanierungsvorhaben im ggst. Straßenzug durch den Straßenerhalter erfolgt, hat der Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die für den Straßenerhalter anfallenden Mehrkosten entsprechend der Festlegungen des Abschnittes C dieses Vertrages zu ersetzen.

III. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann auf Kosten des Antragstellers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlichen werdenden Anpassung der Anlagen des Antragstellers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken, Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.
Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers ausführen zu lassen.

IV. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

V. Ausführungsfristen

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis 30.10.2026 fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen. Die Ausführung von Grabungsarbeiten während der Zeit von 1. Dezember bis 15. April ist, ausgenommen im Falle unaufschiebbar notwendiger Arbeiten, nicht gestattet.

VI. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art oder Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

VII. Haftung

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebs der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Antragsteller für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.
Mit den Eigentümern andere Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Antragsteller rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

VIII. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

IX. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter als die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen.

X. Rechtsnachfolge

Bei Übergabe der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Antragsteller hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Antragsteller auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

XI. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorigen Zustand wiederherstellen.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Anlagenzustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb erforderlich sind, sind vom Antragsteller selbstständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken. Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind dieser vom Antragsteller zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor Baubeginn einzuholen.
Nach Fertigstellung der gestatteten Anlagen sind Ausführungspläne aus denen jedenfalls die exakte Lage und Höhe/Tiefe hervorgeht als digitale dwg Datei sowie einfach als maßstäblicher Planausdruck an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übergeben.

II. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Antragsteller zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde Furth bei Göttweig als elektronische Kopie zu übermitteln.
In der Zeit von 1. Dezember bis 15. April sind Künetten im Straßenbereich provisorisch mittels Asphalt zu verschließen.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Antragsstellers berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde Furth bei Göttweig schriftlich anzuzeigen.

III. Sicherung von Einbaugen

Die Abdeckung von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5123 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast 400 kN dimensioniert sein.

IV. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig einzuholen.

V. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einvernehmlich unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und dem Straßenbetrieb festzulegen. Anlagengebrechen sind bei dieser unverzüglich zu melden.

VI. Bauausführende Firmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

VII. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dem Stand der Technik angepasst.

VIII. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Antragsteller für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

IX. Reinigung und Winterdienst

Auf Gemeindestraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan keine) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Antragsteller hat für die aufgrund der Ableitung der Oberflächenwässer von der privaten Fläche in die Entwässerungsanlagen auf öffentlichem Gut gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen (erhöhter Winterdienstbedarf bzw. Reinigung) zu sorgen.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

I. Allgemeine technische Bedingungen

Die technischen Bestimmungen der in der Beilage beigeschlossenen Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 sind einzuhalten sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

II. Besondere Vorschriften für die Verlegung von Leitungen

- Die Überdeckung der Leitung, gemessen von der Leitungsoberkannte bis zur Fahrbahnoberkannte, hat 100 cm zu betragen. Bei Unterschreitung der Überdeckung von 100cm ist eine Rohrstatik vorzulegen und die Mindertiefe in den Bestandsplänen zu dokumentieren.
- Ein Mindestabstand von 40 cm zu bestehenden Einbauten und Leitungen ist jedenfalls einzuhalten, sofern nicht aufgrund einschlägiger technischer Vorschriften ein größerer Abstand erforderlich ist. Eine Unterschreitung ist im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter möglich und der Minderabstand zu dokumentieren.
- Die Künetten sind in größtmöglichem Abstand von bestehenden Einbauten zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die Straßenwiederherstellung im Fahrbahnbereich

- Entsprechend dem erhobenen Bestand und unter Berücksichtigung des Stands der Technik sind folgende Schichtstärken bei der Instandsetzung der Künetten im Fahrbahnbereich einzubauen.
- Das Aushubmaterial muss ausgetauscht werden und darf nicht mehr eingebaut werden.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden Kosten und Gebühren hat der Antragsteller aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinterlegt, dem Antragsteller wird eine Abschrift ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindestraßengrund.
4. Der Antragsteller verzichtet auf eine Einverleibung um Grundbuch
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Antragsteller anerkennt hiermit den Inhalt des Vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

_____ am_____ Unterschrift des Antragstellers
(Ort) (Datum)

_____
(Name in Blockschrift)

Gegenzeichnung durch den Straßenerhalter

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 16.12.2024

Gemeinderat

Gemeinderat

Antrag einstimmig genehmigt.

19. Dienstbarkeitsvertrag Bioenergie NÖ - Fernwärmeleitungen im öffentlichen Gut

Sachverhalt: Für die Nachwärmeleitungen im öffentlichen Gut wurde von der BioenergieNÖ reg. GenmbH wurde ebenfalls um Sondernutzung angesucht. Ein Sondernutzungsvertrag inkl. Sondernutzungsentgelt wurde erstellt

Finanzierung: Da es sich um Einnahmen handelt ist keine Bedeckung erforderlich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der nachfolgende Sondernutzungsvertrag möge genehmigt werden:

Sondernutzungsvertrag
gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999

131/2013-38
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug	Bearbeiter	(02732) 84622 Durchwahl	Datum
	Jamöck	11	16.12.2024

Betreff

Sondernutzungsvertrag Nahwärmeleitung Kirchengasse

Folgender Sondernutzungsvertrag nach § 18 Nö Straßengesetz 1999 wird zwischen

dem **Antragsteller**
Bioenergie NÖ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
Maria Laach 92
3643 Maria Laach

und

dem **Straßenerhalter** der Kirchengasse
Marktgemeinde Furth bei Göttweig
vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Straßenerhalter gestattet gemäß § 18 NÖ Straßgengesetz LGBl Nr. 8500, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der den Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 dem Antragsteller aufgrund der **Ansuchen vom 25.11.2024**, sowie auf Grund der eingereichten Projektunterlagen (rot dargestellte Leitungen in der Planskizze NÖ Atlas), welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden die Errichtung einer Fernwärmeleitung, 3511 Furth bei Göttweig in der Gemeindestraße Kirchengasse und Kirchenplatz.

Die Bestimmungen der Richtlinie über Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 sind subsidiär anzuwenden, wobei die Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages vorrangig zu behandeln sind.

Entsprechend § 18 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 werden folgende Inhalte der Sondernutzung in dieser Vereinbarung geregelt:

E.ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

XII. Beginn, Dauer und Kosten des Vertrages

Gegenstand der Sondernutzung ist die Errichtung einer Fernwärmeleitung entsprechend der vorliegenden Planskizze. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der rechtsgültigen Fertigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Für die Sondernutzung der Gemeindestraße ist ein **indexgebundener Bestandszins (Ausgangsbasis Baupreisindex 2005 Straßenbau Jänner 2024) von € 3,36 pro m² Leitung** (Leitungslänge lt. Ausführungsunterlagen x Außendurchmesser der Leitung) jährlich nach Zahlungsaufforderung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten.
Die Indexanpassung erfolgt jährlich im Monat Jänner.

Die tatschlich errichtete Leitungslänge im Bereich der Gemeindestraße sowie der Außendurchmesser der Leitung und die tatsächliche Verlegetiefe ist vom Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unmittelbar nach dem Abschluss der Leitungsbauarbeiten mit einem entsprechenden Bestandsplan bekanntzugeben.
Erstmalig ist der Bestandszins für jenes Jahr zu entrichten in dem die Leitung errichtet wurde, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Leitung bzw. der endgültigen Fertigstellung der Straßenoberfläche.
Der Bestandszins versteht sich ohne Umsatzsteuer, da der Bereich der Sondernutzung iSd NÖ Straßengesetz 1999 der Hoheitsverwaltung des Landes Niederösterreich zuzurechnen ist.
Der Bestandszins ist unabhängig von einer allenfalls anfallenden Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973. Hinsichtlich der Erteilung Gebrauchserlaubnis wird jedoch auf § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 verwiesen.

XIII. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaues als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.
Der Antragsteller hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder erwachsen.
Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antragsteller hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.
Sofern die beantragten Bauarbeiten in einem Zug mit einem allgemeinen Sanierungsvorhaben im ggst. Straßenzug durch den Straßenerhalter erfolgt, hat der Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die für den Straßenerhalter anfallenden Mehrkosten entsprechend der Festlegungen des Abschnittes C dieses Vertrages zu ersetzen.

XIV. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann auf Kosten des Antragstellers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlichen werdenden Anpassung der Anlagen des

Antragstellers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.
Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken, Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.
Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers ausführen zu lassen.

XV. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

XVI. Ausführungsfristen

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis 31.12.2024 fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen. Die Ausführung von Grabungsarbeiten während der Zeit von 1. Dezember bis 15. April ist, ausgenommen im Falle unaufschiebbar notwendiger Arbeiten, nicht gestattet.

XVII. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art oder Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

XVIII. Haftung

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten.
Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebs der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Antragsteller für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.
Mit den Eigentümern andere Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Antragsteller rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

XIX. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

XX. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter als die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen.

XXI. Rechtsnachfolge

Bei Übergabe der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Antragsteller hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Antragsteller auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

XXII. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorigen Zustand wiederherstellen.

F. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

X. Anlagenzustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb erforderlich sind, sind vom Antragsteller selbstständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken. Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind dieser vom Antragsteller zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor Baubeginn einzuholen.
Nach Fertigstellung der gestatteten Anlagen sind Ausführungspläne aus denen jedenfalls die exakte Lage und Höhe/Tiefe hervorgeht als digitale dwg Datei sowie einfach als maßstäblicher Planausdruck an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übergeben.

XI. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Antragsteller zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde Furth bei Göttweig als elektronische Kopie zu übermitteln.
In der Zeit von 1. Dezember bis 15. April sind Künetten im Straßenbereich provisorisch mittels Asphalt zu verschließen.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Antragsstellers berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde Furth bei Göttweig schriftlich anzuzeigen.

XII. Sicherung von Einbaugen

Die Abdeckung von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5123 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast 400 kN dimensioniert sein.

XIII. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig einzuholen.

XIV. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einvernehmlich unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und dem Straßenbetrieb festzulegen. Anlagengebrechen sind bei dieser unverzüglich zu melden.

XV. Bauausführende Firmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

XVI. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dem Stand der Technik angepasst.

XVII. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Antragsteller für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

XVIII. Reinigung und Winterdienst

Auf Gemeindestraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan keine) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

G. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

IV. Allgemeine technische Bedingungen

Die technischen Bestimmungen der in der Beilage beigeschlossenen Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 sind einzuhalten sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V. Besondere Vorschriften für die Verlegung von Leitungen

- Die Überdeckung der Leitung, gemessen von der Leitungsoberkannte bis zur Fahrbahnoberkannte, hat 100 cm zu betragen. Bei Unterschreitung der

Überdeckung von 100cm ist eine Rohrstatik vorzulegen und die Mindertiefe in den Bestandsplänen zu dokumentieren.

- Ein Mindestabstand von 40 cm zu bestehenden Einbauten und Leitungen ist jedenfalls einzuhalten, sofern nicht aufgrund einschlägiger technischer Vorschriften ein größerer Abstand erforderlich ist. Eine Unterschreitung ist im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter möglich und der Minderabstand zu dokumentieren.
- Die Künetten sind in größtmöglichem Abstand von bestehenden Einbauten zu führen.

VI. Besondere Vorschriften für die Straßenwiederherstellung im Fahrbahnbereich

- Entsprechend dem erhobenen Bestand und unter Berücksichtigung des Stands der Technik sind folgende Schichtstärken bei der Instandsetzung der Künetten im Fahrbahnbereich einzubauen.
- Das Aushubmaterial muss ausgetauscht werden und darf nicht mehr eingebaut werden.

H. SCHLUSSBEDINGUNGEN

6. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden Kosten und Gebühren hat der Antragsteller aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig schad- und klaglos.
7. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinterlegt, dem Antragsteller wird eine Abschrift ausgefolgt.
8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindestraßengrund.
9. Der Antragsteller verzichtet auf eine Einverleibung um Grundbuch
10. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Antragsteller anerkennt hiermit den Inhalt des Vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

_____ am_____ Unterschrift des Antragstellers
(Ort) (Datum)

_____
(Name in Blockschrift)

Gegenzeichnung durch den Straßenerhalter

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Die Bürgermeisterin Geschäftsführender Gemeinderat
Mag. Gudrun Berger

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 16.12.2024

Gemeinderat Gemeinderat

Antrag einstimmig genehmigt.

20. Grundstücksangelegenheiten - Löschungserklärung Wiederkaufsrecht GstNr. 102/7 KG Furth

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 08.11.2024 wurde vom Notar Dr. Gerhard Muckenhuber, MBL die vorliegende Löschungserklärung des Wiederkaufsrechts für das GstNr 102/7 KG Furth, Panholzstraße 620 vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die vereinbarten Voraussetzungen, nämlich die Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude, für die Löschung des Wiederkaufsrechts erfüllt sind.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Löschung des Wiederkaufsrechts soll zugestimmt und die nachfolgende Löschungserklärung VT2024/270L beschlossen werden:

Dr. Gerhard MUCKENHUBER MBL
öffentlicher Notar
3500 Krems, Ringstraße 20
Tel. 02732/875 95

VT2024/270L

L ö s c h u n g s e r k l ä r u n g

Dieser Urkunde liegt folgender Grundbuchsstand zugrunde:

KATASTRALGEMEINDE 12154 Furth **EINLAGEZAHL 1429**
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
102/7	G	GST-Fläche	*	646	
		Bauf.(10)		234	
		Bauf.(20)		52	
		Gärten(10)		360	Panholzstraße 620

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

********** A2 **********
********** B **********

1 ANTEIL: 1/1
Roman Lagler
GEB: 1975-05-04 ADR: Teichgasse 541, Furth bei Göttweig 3511
a 3140/2016 Kaufvertrag 2016-02-18 Eigentumsrecht

********** C **********

vom Antrag betroffene Belastungen bzw. Beschränkungen:
1 a 3140/2016
WIEDERKAUFSRECHT
gem Zweitens Kaufvertrag 2016-02-18 für
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Die gefertigte Buchberechtigte, die **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, 3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, erklärt auf das zu ihren Gunsten einverleibte Recht zu verzichten und erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, je-

doch nicht auf ihre Kosten, ob der vorbeschriebenen Liegenschaft folgende grundbücherliche Eintragung vorgenommen werden kann:

Im Grundbuch 12154 Furth
Ob Einlagezahl 1429:
Die Einverleibung der Löschung CLNR 1.

Furth bei Göttweig, am .....

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

....
Bürgermeister geschäftsf. Gemeinderat

genehmigt in der Sitzung vom .....

....
Gemeinderat Gemeinderat

Antrag einstimmig genehmigt.

21. Landesgartenschau 2025 -Vertrag LGSF

Sachverhalt: Für den Partnerschaftbeitrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig anlässlich der Landesgartenschau 2025 in der Partnerstadt Furth im Wald soll ein Vertrag abgeschlossen werden. Im Rahmen der Detailprüfung hat sich herausgestellt, dass die einfachste Lösung die Übergabe der von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gestalteten Fläche an die Partnerstadt Furth im Wald ist. In diesem Fall wäre auch kein Kooperationsvertrag zwischen Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Furth im Wald 2025 gGmbH erforderlich.
Finanzierung: Eine Bedeckung ist nicht erforderlich, da keine Kosten erwartet werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gestaltete Fläche soll mit Ablauf des Jahres 2024 der Partnerstadt Furth im Wald in ihr Eigentum übergeben werden.
Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Antrag einstimmig genehmigt.

22. Verkehrsangelegenheiten - Schnupperticket

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 beschlossen, dass das Schnupperticket letztmalig für ein Jahr zu verlängern. Dementsprechend sind die beiden Schnuppertickets mit Ende September 2024 ausgelaufen. Eine Förderung für die Anschaffung von Schnuppertickets wurde ebenfalls auf das erste Jahr beschränkt und kann daher nicht mehr beansprucht werden.

Finanzierung: Die Bedeckung ist nicht gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Beschluss vom 21.09.2023 möge aufrecht erhalten bleiben und das Schnupperticket, nachdem es bereits zwei Jahre lang angeboten wurde, nicht neuerlich angeschafft werden.

Gegenantrag: GGR Mayer stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Furth bei Göttweig wieder zwei Stück Schnuppertickets ankaufen möge.

Gegenantrag mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimmen ÖVP, SPÖ, Enthaltungen: keine) und Antrag mehrheitlich genehmigt (Gegenstimmen: GRÜNE, Enthaltungen: keine).

23. Bericht Bürgermeisterin

- Volksschulübersiedelung läuft
- Kündigung Michaela Krivetz
- Personalsuche Buchhaltungskraft für die Gemeinde im Ausmaß von 30 Wochenstunden oder mehr
- Änderung der Parteienverkehrszeiten ab Jänner 2025. Abendparteienverkehr am Dienstag nur mehr bis 18:00 Uhr
- GV 15.01.2025 GR 23.01.2025

24. Anfragen und Berichte

- GGR Mayer erkundigt sich, ob seit der letzten GR Sitzung Verkehrsverhandlungen stattgefunden haben
  - FTTH Ausbau und Durchgang Pointgasse wurden verhandelt
- GGR Mayer fragt an, ob bekannt ist bis wann die Lichtpunkte beim Doblersteg geliefert werden
  - GR Schatzl gibt bekannt, dass die Lieferzeit mit 8 Wochen angegeben wurde. Diese noch nicht bekannt. Eine konkretere Auskunft wurde trotzt telefonischer Rückfrage nicht erteilt

Die Bürgermeisterin Der Schriftführer

Mag. Gudrun Berger Josef Jamöck

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Genehmigt in der Sitzung am 23.01.2025